

Eingliederung von Selbstständigerwerbenden

Prof. Dr. iur. LL.M. HARDY LANDOLT, Lehrbeauftragter an den Universitäten St. Gallen und Zürich für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungs- sowie Gesundheitsrecht, wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen, sowie Rechtsanwalt und Notar, Glarus

BEAT NYDEGGER, dipl. Sozialversicherungsexperte, Dienstchef/stv. Abteilungschef Abklärungsdienst, IV-Stelle Bern, Bern

Inhaltsübersicht

I.	Eingliederungsgrundsatz	39
A.	Grundsatz "Eingliederung vor Rente"	39
1.	Priorität von Eingliederungsmassnahmen	39
2.	Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen	40
i.	Allgemeines	40
ii.	Gesetzliche Anspruchsvoraussetzungen	41
iii.	Grundrechte der versicherten Person	42
iv.	Austauschbefugnis	42
B.	Eingliederungspflicht	43
II.	Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht von Selbstständig- erwerbenden	45
A.	Allgemeines	45
B.	Vorlage von Geschäftsunterlagen	45
C.	Unternehmensumdisponierung	46
D.	Aufgabe der selbstständigerwerbenden Tätigkeit	47
E.	Beibehaltung der bisherigen Erwerbstätigkeit	50
1.	Beibehaltung einer unselbstständigerwerbenden Tätigkeit	50
2.	Beibehaltung einer selbstständigerwerbenden Tätigkeit	50
III.	Eingliederungsanspruch von Selbstständigerwerbenden	51
A.	Allgemeines	51
B.	Kapitalhilfe	53
1.	Allgemeines	53
2.	Ungenügende berufliche Eingliederung	54
3.	Invaliditätsbedingte Notwendigkeit	54

4.	Existenzsicherung	56
5.	Leistungsformen.....	57
C.	Umschulung	58
1.	Allgemeines.....	58
2.	Invaliditätsbedingte Notwendigkeit	58
3.	Gleichwertigkeit zwischen bisheriger und neuer Erwerbs- tätigkeit	60
4.	Umschulungsfähigkeit	61
5.	Eingliederungswirksamkeit.....	61
D.	Hilfsmittel und Dienstleistungen Dritter	62
1.	Hilfsmittel.....	62
i.	Allgemeines	62
ii.	Berufsnotwendige Hilfsmittel der Invalidenversicherung.....	63
iii.	Qualifizierte Eingliederungswirksamkeit	65
2.	Dienstleistungen Dritter.....	67
i.	Allgemeines	67
ii.	Dienstleistungen Dritter an Stelle berufsnotwendiger Hilfsmittel	67
iii.	Selbstamortisierende Darlehen	69
3.	Kostenbeteiligung	69
E.	Abgrenzung der verschiedenen Eingliederungsmassnahmen	71
IV.	Würdigung der Massnahmen aus der Sicht der Praxis	72
A.	Umschulung	72
B.	Arbeitsvermittlung	73
C.	Kapitalhilfen	74
D.	Hilfsmittel	79
1.	Allgemeines.....	79
2.	Selbstamortisierende Darlehen	80
3.	Dienstleistungen Dritter	81
E.	Fazit.....	81
V.	Anwendungsbeispiele.....	83
A.	Beispiel 1 (Kapitalhilfe).....	83
B.	Beispiel 2 (Kapitalhilfe).....	85
C.	Beispiel 3 (Selbstamortisierendes Darlehen).....	87
D.	Beispiel 4 (Dienstleistungen Dritter).....	89

I. Eingliederungsgrundsatz

A. Grundsatz "Eingliederung vor Rente"

1. Priorität von Eingliederungsmassnahmen

In Nachachtung des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente" genießt die Eingliederung Priorität vor einer Berentung. Die *Priorität von Eingliederungsmassnahmen* ist in verschiedenen Gesetzesbestimmungen vorgesehen:

- Art. 8 Abs. 1 ATSG macht die Annahme einer Erwerbsunfähigkeit von der Durchführung einer zumutbaren Behandlung und Eingliederung abhängig.
- Art. 16 ATSG definiert den Invaliditätsgrad als eine Grösse, die nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen festgelegt wird.
- Art. 21 Abs. 4 ATSG stipuliert eine Leistungsverweigerung, wenn sich der Versicherte einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung seines rentenrelevanten funktionellen Leistungsvermögens oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, widersetzt oder diese unterlässt.
- Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG macht den Invalidenrentenanspruch davon abhängig, dass trotz der Durchführung zumutbarer Eingliederungsmassnahmen eine über 40 % liegende Beeinträchtigung des rentenrelevanten funktionellen Leistungsvermögens besteht.
- Art. 29 Abs. 2 IVG hindert das Entstehen eines Rentenanspruchs, wenn Eingliederungstaggelder bezahlt werden.

Auf die Anmeldung eines Versicherten hin hat die IV-Stelle von Amtes wegen abzuklären, ob vorgängig der Gewährung einer Rente Eingliederungsmassnahmen durchzuführen sind, selbst wenn solche vom Versicherten nicht verlangt werden¹. Hat der Versicherte anlässlich der Anmeldung eine Invalidenrente beantragt, muss auch darüber verfügt werden. Hat der Versicherte eine Rente beantragt, ist die Anordnung von Eingliederungsmass-

¹ Vgl. BGE 99 V 212 E. 3.

nahmen ohne expliziten Hinweis darauf, dass über die Rentenfrage erst nach Durchführung der Eingliederungsmassnahmen entschieden werde, unzulässig².

Ob der Rechtsgrundsatz Eingliederung vor Rente eingehalten wurde, ist auch von den Gerichtsinstanzen – trotz Bindung an den Beschwerdeantrag³ – von *Amtes wegen* zu prüfen. Die vorinstanzliche Zusprechung einer halben Invalidenrente kann deshalb vom Bundesgericht aufgehoben werden, wenn die Eingliederungsfrage weder von der IV noch der kantonalen Instanz geprüft worden ist. Wären berufliche Eingliederungsmassnahmen vom Zeitpunkt der Rentenverfügung bis zum Urteilszeitpunkt erfolglos gewesen, ist die Rentenverfügung zumindest für die Zukunft aufzuheben⁴.

2. Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen

i. Allgemeines

Zuständig für die Eingliederung ist die Invaliden-, ausnahmsweise die Militärversicherung⁵. Seit In-Kraft-Treten der 5. IVG-Revision wird zwischen der *Früherfassung*⁶ und den eigentlichen *Versicherungsleistungen*⁷ unterschieden. Die Eingliederungsmassnahmen bestehen in der *Entschädigung für Betreuungskosten*⁸, *medizinischen Massnahmen (bis zum vollendeten 20. Altersjahr)*⁹, *Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung*¹⁰, *beruflichen Massnahmen*¹¹ und *Hilfsmitteln*¹² sowie *Taggeldern*¹³. Anspruchsbe-

² Vgl. BGE 99 V 48.

³ Siehe z.B. Art. 107 Abs. 1 BGG.

⁴ Vgl. Urteil BGer vom 15.02.2008 (9C_70/2008) E. 5.

⁵ Siehe aber Art. 33 ff. i.V.m. Art. 71 Abs. 2 MVG.

⁶ Vgl. Art. 3a ff. IVG.

⁷ Vgl. Art. 4 ff. IVG.

⁸ Vgl. Art. 11a IVG.

⁹ Vgl. Art. 12 ff. IVG.

¹⁰ Vgl. Art. 14a IVG.

¹¹ Vgl. Art. 15 ff. IVG.

rechtigt sind Personen, welche die versicherungsmässigen Voraussetzungen erfüllen¹⁴, invalid sind oder von einer Invalidität bedroht sind¹⁵ und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllen¹⁶.

ii. Gesetzliche Anspruchsvoraussetzungen

Für diese verschiedenen Massnahmen und Leistungen bestehen je spezifische Anspruchsvoraussetzungen. Grundsätzlich sollen die Eingliederungsmassnahmen die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen¹⁷, wiederherstellen, erhalten oder verbessern¹⁸. Ob ein solcher *erwerblicher Eingliederungserfolg* besteht, beurteilt sich unabhängig davon, ob vor Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Zudem ist für die Beurteilung des erwerblichen Eingliederungserfolgs die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen¹⁹. Der Anspruch auf *medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen* und derjenige auf *Hilfsmittel* bestehen unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich²⁰. Der Anspruch auf *berufliche Weiterbildung* hängt ebenfalls nicht davon ab, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um das rentenrelevante funktionelle Leistungsvermögen wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern²¹.

12 Vgl. Art. 21 f. IVG.

13 Vgl. Art. 22 ff. IVG.

14 Vgl. Art. 9 IVG.

15 Vgl. Art. 8 Abs. 1 IVG und Art. 1^{novis} IVV.

16 Vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. b IVG.

17 Nachfolgend werden Erwerbsfähigkeit und die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, als rentenrelevantes funktionelles Leistungsvermögen bezeichnet.

18 Vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. a IVG.

19 Vgl. Art. 8 Abs. 1^{bis} IVG.

20 Vgl. Art. 8 Abs. 2 IVG.

21 Vgl. Art. 8 Abs. 2^{bis} IVG.

iii. Grundrechte der versicherten Person

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht grundsätzlich *kein subsidiärer Anspruch auf geeignete Eingliederungsmassnahmen*. Ausnahmsweise ergibt sich ein Anspruch auf geeignete Eingliederungsmassnahmen gestützt auf die Grundrechte der versicherten Person. Unter grundrechtlichem Aspekt besteht aber auch kein Anspruch auf eine bestmögliche Eingliederung; es ist im Einzelfall abzuwägen zwischen den grundrechtlich geschützten Positionen des Versicherten und dem Anliegen der Einfachheit und Zweckmässigkeit²².

Ein selbstständigerwerbender blinder Rechtsanwalt kann weder gestützt auf den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" noch die verfassungsmässig geschützte Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit²³ gegenüber der Invalidenversicherung einen Anspruch auf Abgabe von Gesetzestexten in Brailleschrift erheben. Die Textausgaben in Blindenschrift erleichtern zwar die Arbeit, indem es dem Betroffenen möglich ist, allein ohne weitere Hilfen durch Abtasten der Punktschriftzeichen Gesetze zu lesen. Dies entspricht zwar der Zielsetzung des IVG, genügt nach der bundesgerichtlichen Meinung aber nicht, um gegenüber der Invalidenversicherung einen Anspruch auf Abgabe von in Brailleschrift übertragenen Gesetzestexten abzuleiten²⁴.

iv. Austauschbefugnis

Die aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz²⁵ fliessende Rechtsfigur der Austauschbefugnis hat das EVG in den invalidenversicherungsrechtlichen Bereichen der Hilfsmittelversorgung und der medizinischen Massnahmen entwickelt²⁶ und seither in ständiger Rechtsprechung in verschiedenen Sozialversicherungszweigen sowie auch im Bereich weiterer Arten von Ein-

²² Vgl. BGE 134 I 105 E. 6.

²³ Vgl. Art. 27 Abs. 2 BV.

²⁴ Vgl. Urteil BGer vom 18.09.2009 (9C_493/2009) E. 5.2.1.

²⁵ Vgl. Art. 8 Abs. 1 IVG.

²⁶ Vgl. BGE 107 V 92 E. 2b. Siehe Art. 2 Abs. 5 HVI.

gliederungsmassnahmen zur Anwendung gebracht²⁷. Wählt beispielsweise eine versicherte Person ohne invaliditätsbedingte Notwendigkeit eine Ausbildung, die den Rahmen der Gleichwertigkeit sprengt, kann die Invalidenversicherung daran im Ausmass des Leistungsanspruchs auf eine gleichwertige Umschulungsmassnahme Beiträge gewähren²⁸. Die Austauschbefugnis kommt jedoch insbesondere nur zum Tragen, wenn *zwei unterschiedliche, aber von der Funktion her austauschbare Leistungen* in Frage stehen. Vorausgesetzt wird mithin neben einem substitutionsfähigen aktuellen gesetzlichen Leistungsanspruch auch die funktionelle Gleichartigkeit der von der versicherten Person ergriffenen Massnahme bzw. des erworbenen Hilfsmittels²⁹.

B. Eingliederungspflicht

Der Versicherte hat zumutbare Eingliederungsmassnahmen von sich aus zu ergreifen (*Selbsteingliederungspflicht*)³⁰ oder sich solchen zu unterziehen (*Mitwirkungspflicht*)³¹. Zumutbar sind wirksame, notwendige und angemessene Massnahmen³². *Wirksamkeit* und *Notwendigkeit* einer Schadenminderungsmassnahme beurteilen sich einzelfallweise³³. Eine Schadenminderungsmassnahme ist vorzunehmen, wenn sie eine "wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht"³⁴. Nach dem Gesetzestext sind alle Eingliederungsmassnahmen zumutbar³⁵.

²⁷ Vgl. BGE 126 III 351 E. 3c sowie 120 V 285 E. 4a und 292 E. 3c.

²⁸ Vgl. Urteil EVG vom 23.10.2000 (I 716/99) E. 2b.

²⁹ Statt vieler BGE 127 V 121 E. 2a.

³⁰ Vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG und Art. 7 Abs. 1 IVG. Unternimmt die IV-Stelle nach erfolgter Anmeldung keine Eingliederungsversuche, hat dies keinen Einfluss auf die Selbsteingliederungspflicht (BGE 107 V 17 E. 2e).

³¹ Vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG und Art. 7 Abs. 2 IVG.

³² Vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG und Art. 55 Abs. 2 UVV.

³³ Siehe z.B. Urteile BGer vom 14.01.2008 (8C_128/2007) E. 3 und EVG vom 10.04.2006 (I 563/05) E. 3.

³⁴ Vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG.

³⁵ Vgl. Art. 7a IVG.

Unzumutbar sind Massnahmen, welche die verfassungsmässigen Grundrechte in unverhältnismässiger Weise einschränken. Das *öffentliche Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Versicherungspraxis* ist gegenüber dem *individuellen Interesse am Schutz der grundrechtlich geschützten Betätigungsmöglichkeiten* abzuwägen. Welchem Interesse der Vorrang zukommt, kann nicht generell entschieden werden. Als Richtschnur gilt, dass die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht zulässigerweise dort strenger sind, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Invalidenversicherung in Frage steht³⁶.

Wird die Eingliederungspflicht vom Versicherten verletzt, können die Versicherungsleistungen für die Dauer des durch die Nichtvornahme verursachten Schadens verweigert werden³⁷. Zu entrichten sind jedoch die Leistungen, die beim erwarteten Erfolg der unterbliebenen Massnahmen wahrscheinlich hätten gewährt werden müssen³⁸. Im Geltungsbereich der Sozialversicherung können grundsätzlich nur Geldleistungen gekürzt werden³⁹. Das IVG verbietet jedoch eine Kürzung von Taggeldern und Hilflosenentschädigungen⁴⁰. Eine Leistungsverweigerung infolge einer Verletzung der Mitwirkungs- bzw. Selbsteingliederungspflicht ist – auch bei einer fehlenden subjektiven Eingliederungsbereitschaft⁴¹ – nur zulässig, wenn ein *Mahn- und Bedenkzeitverfahren* durchgeführt wurde⁴².

³⁶ Vgl. BGE 113 V 22 E. 4d.

³⁷ Siehe Art. 21 Abs. 1 f. ATSG, Art. 44 Abs. 1 OR und Art. 61 Abs. 2 VVG sowie statt vieler Urteil BGer vom 14.01.2008 (8C_128/2007) E. 3.5.

³⁸ Vgl. Art. 61 UVV.

³⁹ Vgl. Art. 21 Abs. 1–3 ATSG.

⁴⁰ Vgl. Art. 7 Abs. 2 IVG.

⁴¹ Vgl. Urteil EVG vom 03.10.2005 (I 265/05) E. 4.

⁴² Vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG und ferner BGE 129 V 51 ff.

II. Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht von Selbstständigerwerbenden

A. Allgemeines

Der Versicherte ist mitwirkungs- und schadenminderungspflichtig⁴³. Eine Verletzung der Mitwirkungs- oder der Schadenminderungspflicht hat eine Leistungsverweigerung zur Folge⁴⁴. Dritte sind mitwirkungs-, aber nicht schadenminderungspflichtig⁴⁵. Das Bundesgericht macht in Bezug auf die Schadenminderungspflicht bei den Angehörigen eines nichterwerbstätigen Versicherten eine Ausnahme und fordert eine *hauswirtschaftliche Unterstützung durch Familienangehörige*, welche weiter geht als im Gesundheitsfall⁴⁶. Bei erwerbstätigen Versicherten demgegenüber wird von den Angehörigen kein Schadenminderungsbeitrag verlangt. Bei Selbstständigerwerbenden wird weder bei der Einkommens- noch bei der Betätigungsvergleichsmethode die Mitarbeit von Angehörigen leistungsmindernd berücksichtigt⁴⁷.

B. Vorlage von Geschäftsunterlagen

Der Versicherte hat die *Geschäftsbuchhaltung*⁴⁸ und nötigenfalls einen *Businessplan* vorzulegen, den die Verwaltung durch eine geeignete Fachperson zu begutachten hat. Das Budget muss auf realistischen Annahmen beruhen; unrealistisch ist die Annahme einer Umsatzsteigerung von 100 % bzw. Er-

⁴³ Vgl. Art. 21 Abs. 4 und Art. 28 ATSG.

⁴⁴ Vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG.

⁴⁵ Vgl. Art. 28 ATSG und Art. 7c IVG.

⁴⁶ Vgl. BGE 130 V 396 E. 8 und 130 V 97 E. 3.3.3 sowie Urteile EVG vom 12.05.2005 (I 13/05) E. 2.5, vom 19.10.2004 (I 300/04) E. 6.2.3, vom 18.05.2004 (I 457/02) E. 8 und vom 28.02.2003 (I 685/02) E. 3.2.

⁴⁷ Vgl. Art. 25 Abs. 3 IVV sowie ferner z.B. Urteile BGER vom 17.04.2007 (I 70/06) E. 4.3 und EVG vom 22.08.2003 (I 316/02) E. 1, vom 29.01.2003 (I 185/02) E. 3.3 und vom 28.02.2001 (I 71/99) E. 2c.

⁴⁸ Vgl. Urteil BGER vom 26.03.2008 (9C_345/2007) E. 5.2.

tragssteigerung von 300 % innerhalb von vier Jahren bei einem Serviceunternehmen⁴⁹.

C. Unternehmensumdisponierung

Der Selbstständigerwerbende, dem ein Berufswechsel nicht zumutbar ist, hat *Arbeitsorganisation und -aufteilung* so umzudisponieren, dass die nachteiligen Auswirkungen des Gesundheitsschadens beseitigt oder auf ein Mindestmass herabgesetzt werden⁵⁰. Bei einem selbstständigerwerbenden Bäcker fällt als betriebsorganisatorische Massnahme in erster Linie der Einsatz von Halbfertigprodukten (Teiglingen) in Betracht, nicht zuletzt deshalb, weil die für die Betriebsumstellung erforderliche Kühlanlage als Kapitalhilfe in Form eines selbstamortisierenden Darlehens von der Invalidenversicherung finanziert werden kann⁵¹. Vom Betriebsinhaber kann ferner verlangt werden, dass er Geschäftsführung, Administration und Personalführung vollständig übernimmt⁵². Zumutbar ist ferner die *Anstellung von neuen Arbeitskräften*, welche die weggefallene Arbeitskraft des Geschädigten kompensieren⁵³. Zumutbar sind ebenfalls *Entlastungsmassnahmen* wie z.B. Ruhe- und Liegepausen oder kalte Duschen etc.⁵⁴.

⁴⁹ Siehe Urteil EVG vom 18.12.2001 (I 154/00) E. 2.

⁵⁰ Vgl. BGE 98 II 34 E. 3 und Urteil EVG vom 15.01.2003 (I 152/02) E. 3.4.

⁵¹ Vgl. Urteil BGer vom 27.02.2007 (I 233/06) E. 6.

⁵² Vgl. Urteile EVG vom 30.12.2002 (I 116/02) E. 3.2 und AmtsGer LU vom 27.12.1996 i.S. B. = SG 1996 Nr. 94 E. 6.4.1/b (Erledigung von Büroarbeiten, Einweisung, Beaufsichtigung und Betreuung des Personals als zumutbare Arbeiten).

⁵³ Vgl. ZAK 1971, S. 340 E. 2, und Urteile EVG vom 30.05.1989 i.S. H. (Bäcker/Konditor, der sein Geschäft zusammen mit der Ehefrau und einem Sohn betreibt), vom 28.04.1988 i.S. Sch. (Damenschneiderin, die einen Hundesalon betreibt), vom 18.02.1988 i.S. P und vom 25.06.1985 i.S. H.

⁵⁴ Vgl. Urteil BGer vom 22.06.2004 (4C.3/2004) = Pra 2005 Nr. 20 = AJP 2005, S. 494 (Bemerkungen von Lukas Wyss) = HAVE 2004, S. 306 (Bemerkungen von Stephan Weber) E. 1.3.

Der Geschädigte ist aber nicht verpflichtet, bereits "vom Krankenlager aus" Massnahmen anzuordnen⁵⁵. Von einem "Freierwerbenden" kann auch nicht verlangt werden, "Rückstände durch vermehrten Einsatz, insbesondere durch Überstunden" aufzuholen⁵⁶. Eine derartige Pflicht würde den Grundsatz verletzen, dass "Überstunden oder Leistungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit in der Regel besonders und zudem nach erhöhten Ansätzen entschädigt werden"⁵⁷.

Kommt der Versicherte der *Pflicht zur zumutbaren Unternehmensumdisponierung* nach, kann von ihm die Aufnahme einer zusätzlichen Teilzeiterwerbstätigkeit nicht verlangt werden, auch wenn er seine Arbeitsfähigkeit nicht voll ausschöpft⁵⁸. Im Gegensatz zu Unselbstständigerwerbenden geht die haftpflichtrechtliche Rechtsprechung bei Selbstständigerwerbenden von der Verwertbarkeit einer Resterwerbsfähigkeit von 20 % und weniger im Betrieb aus⁵⁹. Die Teilerwerbsfähigkeit von Selbstständigerwerbenden ist zudem in der Regel höher zu bewerten als die medizinisch-theoretische Schätzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit, weil die für den Betriebsertrag wesentlichen leitenden Funktionen von körperlichen Behinderungen im Allgemeinen kaum beeinträchtigt werden⁶⁰.

D. Aufgabe der selbstständigerwerbenden Tätigkeit

Die nach der verfassungsrechtlich geschützten Wirtschaftsfreiheit gewährleistete *freie Wahl des Berufes*⁶¹ erlaubt es den Versicherten, im Rahmen des konkret gewählten Berufes ganz oder teilweise auf die Ausschöpfung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und eine erwerblich effiziente Verwer-

⁵⁵ BGE 97 II 216 E. 2.

⁵⁶ BGE 97 II 216 E. 2.

⁵⁷ BGE 97 II 216 E. 2.

⁵⁸ Vgl. Urteil EVG vom 30.05.1989 i.S. N.

⁵⁹ Vgl. Urteil AmtsGer LU vom 27.12.1996 i.S. B. = SG 1996 Nr. 94 E. 6.4.1/b.

⁶⁰ Vgl. Urteil EVG vom 20.06.2002 (I 501/01) E. 3b (Einzelunternehmer im Maschinenbau) und ZAK 1971, S. 338.

⁶¹ Vgl. Art. 27 Abs. 2 BV.

tung ihrer Arbeitskraft zu verzichten. Da die Wirtschaftsfreiheit aber grundsätzlich keinen Anspruch auf staatliche Leistungen verschafft⁶², vermag der Versicherte aus dem Verzicht auf die ihm zumutbare angemessene erwerbliche Verwertung der Restarbeitsfähigkeit keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen abzuleiten.

Bei Selbstständigerwerbenden ist deshalb zu prüfen, ob die Aufnahme einer unselbstständigerwerbenden Tätigkeit möglich und zumutbar ist⁶³. Die Schadenminderungspflicht geht der Berufswahlfreiheit grundsätzlich vor, wenn der Verzicht auf schadenmindernde Vorkehren Rentenleistungen auslöst oder zu einer grundlegend neuen Eingliederung Anlass gibt⁶⁴. Die *Aufnahme einer unselbstständigen (Haupt-)Erwerbstätigkeit* ist zumutbar, wenn hievon eine *bessere erwerbliche Verwertung der Arbeitsfähigkeit* erwartet werden kann und der berufliche Wechsel unter Berücksichtigung der gesamten Umstände (Alter, Aktivitätsdauer, Ausbildung, Art der bisherigen Tätigkeit, persönliche Lebensumstände) als zumutbar erscheint⁶⁵.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit massgeblich sind die Schwere der Verletzung, das wirtschaftliche Umfeld in der jeweiligen Branche und der Arbeitswille des Betroffenen⁶⁶. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit eines Berufswechsels, auch von der selbstständigen in eine unselbstständige Tätigkeit, ist die sozialversicherungsrechtliche Gerichtspraxis sehr streng⁶⁷. Für die *Beurteilung der Zumutbarkeit eines Status- oder Berufswechsels* ist eine objek-

⁶² Vgl. z.B. BGE 130 V 40 E. 4.1 und Urteil EVG vom 17.03.2005 (I 354/03) E. 3.1.

⁶³ Vgl. Urteil BGer vom 22.06.2004 (4C.3/2004) = Pra 2005 Nr. 20 = AJP 2005, S. 494 (Bemerkungen von Lukas Wyss) = HAVE 2004, S. 306 (Bemerkungen von Stephan Weber) E. 1.3.

⁶⁴ Vgl. z.B. Urteile EVG vom 18.07.2005 (I 15/05) E. 6.4 und vom 17.04.1996 (I 136/93) E. 3b.

⁶⁵ Vgl. Urteile BGer vom 26.06.2006 (4C.83/2006) E. 4 sowie EVG vom 05.12.2005 (I 241/05) E. 1, vom 18.07.2005 (I 15/05) E. 6.1.2, vom 23.12.2004 (I 316/04) E. 2.2 und vom 12.09.2001 (I 145/01) E. 2b.

⁶⁶ Vgl. Urteil BGer vom 22.06.2004 (4C.3/2004) = Pra 2005 Nr. 20 = AJP 2005, S. 494 (Bemerkungen von Lukas Wyss) = HAVE 2004, S. 306 (Bemerkungen von Stephan Weber) E. 1.3.

⁶⁷ Siehe Urteile EVG vom 18.05.2006 (I 640/05) E. 3.1 und vom 14.06.2005 (I 761/04) E. 2.3.

Die Betrachtungsweise massgebend. Eine bloss subjektiv ablehnende Bewertung der in Frage stehenden Erwerbstätigkeit durch den Geschädigten ist unerheblich⁶⁸. Unmassgeblich ist insbesondere, ob sich der Versicherte mit dem Betrieb verbunden fühlt und welche Auswirkungen die Betriebsaufgabe für Dritte hat⁶⁹.

Ein *fortgeschrittenes Alter* spricht nicht *a priori* gegen einen Berufswechsel. So ist insbesondere einer 60-jährigen Versicherten, die als Liegenschaftsverwalterin tätig war, eine Aufgabe der selbstständigerwerbenden Tätigkeit zumutbar⁷⁰. Ein *jugendliches Alter* des Geschädigten bzw. die zu erwartende lange Aktivitätsdauer sowie die Umstände, dass der Geschädigte in einer angepassten unselbstständigen Erwerbstätigkeit zu 100 % arbeitsfähig ist und das Unternehmen *kein existenzsicherndes Einkommen* bietet, sprechen für die Zumutbarkeit eines Berufswechsels⁷¹. Bei *Landwirtschaftsbetrieben* ist ferner der Umstand zu berücksichtigen, ob das Land gepachtet ist⁷² bzw. ob es verpachtet werden kann⁷³. Das verständlicherweise grosse Interesse eines Versicherten an der Hofübergabe an den Sohn und am Erhalt des Hofes innerhalb der Familie ist unerheblich⁷⁴.

Die *Gefahr einer psychischen Erkrankung* oder auch die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Leistungsbereitschaft und damit der -fähigkeit sind Faktoren, welche bei der Frage der Zumutbarkeit eines beruflichen Wechsels unter dem Aspekt der persönlichen Lebensumstände zu berücksichtigen sind⁷⁵. Keine Verletzung der Schadenminderungspflicht liegt vor, wenn die Aufnahme einer selbstständigerwerbenden Tätigkeit als Bäuerin

⁶⁸ Vgl. BGE 109 V 25 E. 3c und Urteil EVG vom 05.12.2005 (I 241/05) E. 2.3.

⁶⁹ Vgl. Urteil EVG vom 17.08.2004 (I 643/03) E. 3.3.2.

⁷⁰ Vgl. Urteil EVG vom 18.07.2005 (I 15/05) E. 6.4.

⁷¹ Vgl. Urteile EVG vom 14.03.2005 (I 477/04) E. 3.2, vom 10.11.2003 (I 116/03) E. 4 und vom 05.07.2001 (I 249/00) E. 2c (Näherin).

⁷² Vgl. Urteil EVG vom 18.02.2002 (I 287/00) E. 3a.

⁷³ Vgl. Urteil EVG vom 17.08.2004 (I 643/03) E. 3.3.2.

⁷⁴ Vgl. Urteil EVG vom 22.10.2001 (I 224/01) E. 3b/bb.

⁷⁵ Vgl. Urteile EVG vom 18.05.2006 (I 640/05) E. 3.2 und vom 10.11.2003 (I 116/03) E. 3.3.

zwar nicht optimal ist, die Geschädigte sich aber um den Haushalt und die Kinder kümmert⁷⁶.

E. Beibehaltung der bisherigen Erwerbstätigkeit

1. Beibehaltung einer unselbstständigerwerbenden Tätigkeit

Bei Versicherten, die vor Eintritt des Gesundheitsschadens unselbstständigerwerbend tätig gewesen sind und infolge Arbeitslosigkeit eine selbstständigerwerbende Tätigkeit aufgenommen haben, ist zu prüfen, ob ihnen die Beibehaltung der bisherigen unselbstständigerwerbenden Tätigkeit zumutbar ist. Handelt es sich bei der fraglichen selbstständigerwerbenden Tätigkeit um eine nicht lukrative oder entspricht sie nicht dem noch vorhandenen erwerblichen Leistungsvermögen, verletzt der Versicherte die Schadenminderungspflicht und müssen die Sozialversicherer – insbesondere der Unfallversicherer – kein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchführen.

War dem Versicherten z.B. bei Eröffnung eines selbstständigerwerbend geführten Garagenbetriebes klar, dass er unfallbedingt Mechanikerarbeiten nicht würde ausführen können bzw. für die Ausführung von schweren Arbeiten auf die Mithilfe von Angehörigen angewiesen sein würde, so verzichtet er in Verletzung der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht aus freien Stücken darauf, die ihm attestierte theoretische Erwerbsfähigkeit als Unselbstständigerwerbender durch Ausübung einer angepassten Tätigkeit in zumutbarer Weise voll auszuschöpfen⁷⁷.

2. Beibehaltung einer selbstständigerwerbenden Tätigkeit

Wenn der Versicherte vor Eintritt des Gesundheitsschadens eine selbstständigerwerbende Tätigkeit ausgeübt hat, diese aber zu Gunsten einer unselbstständigerwerbenden Tätigkeit aufgegeben hat, ist zu prüfen, ob die

⁷⁶ Vgl. Urteil BGer vom 26.06.2006 (4C.83/2006) E. 6.

⁷⁷ Vgl. Urteil BGer vom 07.01.2010 (8C_976/2009) E. 4.2.

Betriebsaufgabe invaliditätsbedingt erfolgte⁷⁵. Trifft dies nicht zu, ist zu entscheiden, ob dem Versicherten die Übernahme eines Betriebs – vielleicht mit weniger starker Belastung – möglich ist⁷⁹. Je nachdem ist das hypothetische Invalideneinkommen als Selbstständigerwerbender oder das tatsächliche als Unselbstständigerwerbender heranzuziehen, wobei jedoch allfällige berufliche Massnahmen vorgängig einer allfälligen Rentenzusprechung zu prüfen sind⁸⁰.

Ist die Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht zumutbar, gibt der Versicherte diese aber gleichwohl auf, ist bei der Rentenrevision ein Statuswechsel vorzunehmen und auf die Arbeitsfähigkeit abzustellen, die der Versicherte in einer optimal adaptierten unselbstständigerwerbenden Verweisungstätigkeit aufweist⁸¹. Bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Versicherte den Betrieb ohne Eintritt des Gesundheitsschadens beibehalten hätte, was bei der Aufgabe eines Imbiss-Standes der Fall ist, ist das Valideneinkommen ebenfalls anhand der LSE-Tabellenlöhne zu bestimmen⁸².

III. Eingliederungsanspruch von Selbstständigerwerbenden

A. Allgemeines

Die Selbstständigerwerbenden sind wie Unselbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige obligatorisch in der Invalidenversicherung versichert⁸³ und können deshalb dieselben Versicherungsleistungen, insbesondere Ein-

⁷⁵ Vgl. Urteil VersGer SG vom 02.04.2009 (IV 2007/455) E. 3 (ehemaliger Wirt, der eine Stelle als Koch antrat).

⁷⁹ Vgl. Urteil VersGer SG vom 02.04.2009 (IV 2007/455) E. 3.8.

⁸⁰ Vgl. Urteil VersGer SG vom 16.11.2009 (IV 2008/317) E. 3.2 (Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach sechs Jahren bei einem klar unterdurchschnittlichen und nicht existenzsichernden Einkommen vor Eintritt der Invalidität. Die Invaliditätsbemessung ist auf Grund der Tabellenlöhne LSE durchzuführen und nicht auf der Grundlage der nicht repräsentativen Zahlen während des Geschäftsaufbaus).

⁸¹ Vgl. Urteil VersGer SG vom 03.09.2008 (IV 2007/200) E. 4.

⁸² Vgl. Urteil VersGer SG vom 03.09.2008 (IV 2007/200) E. 5.

⁸³ Bloss eine freiwillige Versicherung wird demgegenüber in der Unfallversicherung (Art. 4 f. UVG) und der beruflichen Vorsorge (Art. 4 und 44 f. BVG) vorgesehen.

gliederungsmassnahmen, beanspruchen. Die Eingliederungsproblematik bei Selbstständigerwerbenden weist jedoch mehrere Besonderheiten auf. Der Eingliederungsanspruch wird nicht nur durch die Invalidenversicherung, sondern auch die *Militär*-⁸⁴ und *Arbeitslosenversicherung*⁸⁵ gefördert.

Die gesetzlichen *Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung* gelten entweder für Nichterwerbstätige (Entschädigung für Betreuungskosten) oder sind primär auf junge Versicherte (medizinische Eingliederungsmassnahmen)⁸⁶ und Unselbstständigerwerbende zugeschnitten. Entsprechend selten sind Eingliederungsstreitigkeiten; häufiger trifft man in der Rechtsprechung auf Rentenstreitigkeiten, insbesondere Fälle, bei denen die Schadenminderung umstritten ist⁸⁷. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass Selbstständigerwerbende ihre freiwillig gewählte Erwerbsform tendenziell nur ungern aufgeben.

Folgende Massnahmen sind bezüglich der Eingliederung von Selbstständigerwerbenden von besonderer Bedeutung:

- Umschulung (Art. 17 IVG),
- Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG),
- Kapitalhilfen (Art. 18b IVG),
- Hilfsmittel (Art. 21 IVG),
- selbstamortisierende Darlehen (Art. 21^{bis} Abs. 2^{bis} IVG),
- Dienstleistungen Dritter (Art. 21^{bis} Abs. 2 IVG).

Die übrigen Eingliederungsmassnahmen gelangen zur Anwendung, wenn ein noch nicht erwerbstätiger Versicherter sich auf eine selbstständigerwer-

⁸⁴ Die Militärversicherung kennt spezifische und weiter gehende Leistungen für Selbstständigerwerbende (siehe Art. 32 und 38 MVG sowie Art. 16 und 20 MVV).

⁸⁵ Vgl. Art. 71a AVIG. Siehe ferner Art. 24 Abs. 1 AVIG und Art. 3a AVIV.

⁸⁶ Vor der per 01.01.2008 erfolgten Revision von Art. 12 ff. IVG konnten Selbstständigerwerbende ebenfalls medizinische Eingliederungsmassnahmen beanspruchen (siehe z.B. Urteil EVG vom 24.07.2003 [I 29/02]).

⁸⁷ Dazu bereits supra Ziffer II.

bende Tätigkeit, z.B. die Rechtsanwaltsprüfung⁸⁸, oder ein Selbstständigerwerbender seine bisherige Tätigkeit aufgibt und sich auf eine Tätigkeit als Unselbstständigerwerbender vorbereitet und Ausbildungsmassnahmen und Berufsberatung, z.B. im Rahmen der Frühintervention⁸⁹, benötigt.

B. Kapitalhilfe

1. Allgemeines

Eingliederungsfähigen invaliden Versicherten mit Wohnsitz in der Schweiz kann eine Kapitalhilfe zur *Aufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbstständigerwerbender* sowie zur *Finanzierung von invaliditätsbedingten betrieblichen Umstellungen* gewährt werden⁹⁰. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn der Versicherte die AHV-rechtlichen Voraussetzungen zur Erfassung als Selbstständigerwerbender erfüllt. Bei vom Versicherten beherrschten Aktiengesellschaften wird das Erfordernis der selbstständigen Erwerbstätigkeit verneint und ein "Durchgriff" abgelehnt⁹¹.

Ob die Voraussetzungen einer Kapitalhilfe gegeben sind, ist von Amtes wegen abzuklären, wenn hinreichende Indizien bestehen. Solche liegen vor, wenn der Versicherte, der seine selbstständigerwerbende Tätigkeit als Bäcker/Konditor aufgegeben hat und als Transportunternehmer tätig ist, geltend macht, er sei in der neuen Tätigkeit zur Zeit mit maximal 40 % beschäftigt, in der Regel brauche ein solcher Geschäftsaufbau bis zu fünf Jahre Zeit, und habe bislang kein Einkommen erzielen können, weil die Ausgaben höher als die Einnahmen seien⁹².

⁸⁸ Vgl. Urteil BGer vom 18.09.2009 (9C_493/2009) E. 6 und ZAK 1977, S. 325.

⁸⁹ Vgl. Art. 7d Abs. 2 IVG.

⁹⁰ Vgl. Art. 18b IVG und Art. 7 Abs. 1 IVV.

⁹¹ Vgl. ZAK 1974, S. 366, und 1984, S. 91.

⁹² Vgl. Urteil BGer vom 28.01.2008 (9C_858/2007) E. 2.2.2.

2. Ungenügende berufliche Eingliederung

Die Kapitalhilfe setzt als berufliche Eingliederungsmassnahme voraus, dass der Versicherte als Folge des erlittenen Gesundheitsschadens nicht hinreichend beruflich eingegliedert ist⁹³. Ein bestimmter Mindestinvaliditätsgrad wird jedoch nicht verlangt⁹⁴. Versicherten, die vor Eintritt der Invalidität in einem Anstellungsverhältnis standen, kann nur dann eine Kapitalhilfe gewährt werden, wenn die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit invaliditätsbedingt notwendig ist. Ist hingegen die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar, besteht kein Anspruch auf Kapitalhilfe⁹⁵. Die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit als Verkaufschaffeur ist beispielsweise einem Versicherten mit Wohnsitz in einer Region ausserhalb des Engadins seit Eröffnung des Verina-Tunnels zumutbar⁹⁶. Hat die IV bzw. letztinstanzlich das EVG bei der Invaliditätsbemessung erwogen, dass der Versicherte seine Resterwerbsfähigkeit in einer unselbstständigerwerbenden Tätigkeit besser verwerten könne, kann keine Kapitalhilfe gewährt werden, wenn der Versicherte weiterhin als Selbstständigerwerbender arbeitet⁹⁷.

3. Invaliditätsbedingte Notwendigkeit

Eine Kapitalhilfe für einen beabsichtigten Berufswechsel bzw. betriebliche Umstellungen setzt voraus, dass diese *invaliditätsbedingt erforderlich* sind⁹⁸. Im Gegensatz zu den selbstamortisierenden Darlehen an Stelle eines Hilfsmittels⁹⁹ können Kapitalhilfen nicht für die Amortisation bestehender Anla-

⁹³ Vgl. Art. 8 Abs. 1 IVG sowie EVGE 1961, S. 249, und ZAK 1969, S. 311.

⁹⁴ Siehe dazu Urteil EVG vom 03.12.1973 (I 267/73).

⁹⁵ Vgl. Urteil BGer vom 23.12.2009 (9C_231/2009) E. 3.1 und AHI 2002 S. 180; ferner EVGE 1962, S. 59, und ZAK 1962, S. 135.

⁹⁶ Vgl. Urteil EVG vom 05.03.2002 (I 122/01) E. 2.

⁹⁷ Vgl. Urteil EVG vom 24.07.2006 (I 179/06) E. 2.2.

⁹⁸ Vgl. Urteil EVG vom 28.03.2001 (I 304/00) E. 3.

⁹⁹ Infra Ziffer III/D/2/iii.

gen oder die Neuanschaffung einer der invaliditätsbedingten Notwendigkeit angepassten Anlage, z.B. eine Rohrmelkmaschine, die eine bestehende Anlage, z.B. eine Eimermelkmaschine, ersetzt, verwendet werden¹⁰⁰.

Keine invaliditätsbedingte Notwendigkeit besteht, wenn der Versicherte als Selbstständigerwerbender dieselben Tätigkeiten ausführt, die er als Unselbstständigerwerbender ausgeführt hat¹⁰¹, oder die Anschaffung neuer Geräte oder Maschinen hauptsächlich der Betriebsrationalisierung bzw. der Erhaltung des Betriebes dienen¹⁰². Eine invaliditätsbedingte Notwendigkeit besteht demgegenüber bei einem Landwirt, der an Rückenbeschwerden leidet, für ein Dosiergerät für Heu und einen speziellen Traktorsitz¹⁰³. Besteht eine invaliditätsbedingte Notwendigkeit, ist unerheblich, ob die Anschaffung gleichzeitig auch betriebswirtschaftlich vorteilhaft oder erwünscht ist¹⁰⁴. Eine Kapitalhilfe kann ferner für den Erwerb einer Werkstatt gewährt werden, wenn der Wechsel der Erwerbstätigkeit invaliditätsbedingt notwendig war¹⁰⁵.

Erforderlich ist ferner die *Zweckmässigkeit des Berufswechsels bzw. der betrieblichen Umstellungen*. Diese ist anzunehmen, wenn der Versicherte für die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer in fachlicher und charakterlicher Hinsicht für eine selbstständige Erwerbstätigkeit geeignet, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauernde existenzsichernde Tätigkeit gegeben sind und für eine ausreichende Finanzierung Gewähr geboten ist¹⁰⁶. Der

¹⁰⁰ Vgl. Urteil BGer vom 25.01.2008 (9C_592/2007) E. 3.2. Die Anschaffung einer Milchab-
sauganlage durch einen rückengeschädigten Landwirt ist demgegenüber als Kapitalhil-
fe und nicht als Hilfsmittel nach Art. 21 IVG abzugeben (vgl. Urteil VerwGer SZ vom
19.02.1987 [VGE 92/85] = EGVSZ 1987, S. 50).

¹⁰¹ Vgl. Urteil BGer vom 23.12.2009 (9C_231/2009) E. 3.2 (Treuhänder mit Handelsdiplom
und KV-Abschluss).

¹⁰² Vgl. Urteil BGer vom 15.10.2009 (9C_644/2009) E. 3.3.

¹⁰³ Siehe Urteil EVG vom 21.06.2001 (I 29/01) E. A.

¹⁰⁴ Vgl. ZAK 1971, S. 107.

¹⁰⁵ Vgl. Urteil VerwGer LU vom 10.09.1974 = LGVE 1974 II Nr. 110 E. 2 (Kapitalhilfe von
CHF 40'000.– für Garagebetrieb).

¹⁰⁶ Vgl. Art. 18 Abs. 2 IVG und Art. 7 Abs. 1 IVV.

Gesundheitszustand des Versicherten ist für die Beurteilung der Eignung bzw. Dauerhaftigkeit des erstrebten Eingliederungserfolges massgebend¹⁰⁷. Nicht geeignet ist z.B. ein Reisephotograph, der eine Erwerbstätigkeit nur sitzend ausüben kann und dessen Herzleiden sich sukzessive verschlimmern wird¹⁰⁸. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit müssen schliesslich die Höhe der Kapitalhilfe und der voraussichtliche Nutzen bzw. das voraussichtliche Einkommen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen¹⁰⁹.

4. Existenzsicherung

Der angestrebte Nutzen der Kapitalhilfe besteht darin, dem Versicherten als Selbstständigerwerbendem ein *dauerndes existenzsicherndes Einkommen* zu verschaffen. Ein solches liegt vor, wenn der Versicherte während der ihm verbleibenden Aktivitätsdauer in der Lage ist, durch seine selbstständige Erwerbstätigkeit ein Einkommen in der Höhe des *Mittelbetrages zwischen Minimum und Maximum der ordentlichen Altersrente eines Alleinstehenden* zu erwirtschaften¹¹⁰. Dem Ansprecher zustehende Tagelder oder Invalidenrenten dürfen bei der Prüfung des existenzsichernden Erwerbseinkommens nicht in Betracht gezogen werden¹¹¹. Steht fest, dass die Versicherte bisher mit ihrem Betrieb (i.c. Hundesalon) in keinem der drei Geschäftsjahre ein existenzsicherndes Einkommen erreicht hat und auch keine begründete Aussicht auf die mittelfristige Erzielung eines solchen besteht, kann keine Kapitalhilfe gewährt werden¹¹². Keine Existenzsicherung bietet auch eine Autospenglerei, deren Durchschnittsgewinn sich auf CHF 19'201.50 beläuft;

¹⁰⁷ Vgl. BGE 97 V 162 E. 1.

¹⁰⁸ Vgl. ZAK 1963, S. 173.

¹⁰⁹ Vgl. BGE 97 V 162 E. 2.

¹¹⁰ Vgl. BGE 97 V 162 sowie ferner Urteile EVG vom 18.12.2001 (I 154/00) E. 1b/aa, vom 31.01.2001 (I 349/00) E. 1 f. und vom 29.01.1992 (I 390/90) sowie VerwGer VS vom 25.02.1966 i.S. L.P. = RVJ 1967, S. 78 E. 2.

¹¹¹ Vgl. Urteil EVG vom 24.07.2006 (I 179/06) E. 2.1 und ZAK 1969, S. 527.

¹¹² Vgl. Urteil EVG vom 18.12.2001 (I 154/00) E. 1b/ee.

erschwerend kommt hinzu, dass der Sohn des Versicherten eine Anlehre absolviert und nach dem Lehrabschluss den Betrieb nicht selbst fuhren darf und zudem marktkonform entlohnt werden musste¹¹³.

5. Leistungsformen

Die Kapitalhilfe kann *ohne Ruckzahlungspflicht* oder als *zinsloses oder verzinsliches Darlehen* gewahrt werden. Sie kann auch in Form von *Betriebseinrichtungen* oder *Garantieleistungen* erbracht werden¹¹⁴. Der Verwaltung steht in Bezug auf Hohle und Form der Kapitalhilfe ein *Ermessensspielraum* zu, wobei diese den *betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten des Einzelfalles* mit der Wahl der Form der Kapitalhilfe Rechnung zu tragen hat. Eine Kurzung der Kapitalhilfe aus Grunden des Konkurrenzschutzes ist nicht zulassig¹¹⁵. Bei der Wahl der Abgabeform ist eine Prognose der Einkommensentwicklung nach Geschaftseroffnung oder behinderungsbedingter Betriebsumstellung vorzunehmen, wobei zu berucksichtigen ist, dass nach der Aufnahme einer selbststandigen Geschaftstatigkeit im Rahmen der Aufbauphase in der Regel keine grossen Gewinne zu erzielen sind¹¹⁶.

Zinslose Darlehen oder Geldleistungen ohne Ruckzahlungspflicht konnen nur ausnahmsweise zugesprochen werden, wenn die finanziellen Verhaltnisse dies als angezeigt erscheinen lassen. Geldleistungen ohne Ruckzahlungspflicht sind im Allgemeinen nur bis zu einem Hochstbetrag von CHF 15'000.– auszurichten. Wenn stichhaltige Grunde vorliegen, kann dieser Betrag ausnahmsweise uberschritten oder von einer Verzinsung abgesehen werden. Von einer Verzinsung ist abzusehen, wenn der versicherten Person zwar die Ruckzahlung, nicht aber noch eine zusatzliche finanzielle Belastung zumutbar ist¹¹⁷.

¹¹³ Vgl. Urteil EVG vom 24.07.2006 (I 179/06) E. 2.

¹¹⁴ Vgl. Art. 7 Abs. 2 IVV.

¹¹⁵ Vgl. Urteil EVG vom 05.10.1994 (I 354/93).

¹¹⁶ Vgl. Urteile EVG vom 13.03.2003 (I 123/02) E. 2.2 f., vom 18.12.2001 (I 154/00) E. 2.2 und vom 14.03.1997 (I 140/96).

¹¹⁷ Siehe Urteil EVG vom 13.03.2003 (I 123/02) E. 2.2 ff.

Gibt der Versicherte die selbstständige Erwerbstätigkeit vor Ablauf der Amortisationsdauer der zugesprochenen Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht auf, hat er die Kapitalhilfe als unrechtmässig bezogene Leistung zurückzuerstatten, ungeachtet des Umstandes, dass die Leistung "ohne Rückzahlungspflicht" verfügt wurde¹¹⁸.

C. Umschulung

1. Allgemeines

Der Versicherte hat Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit oder Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf¹¹⁹, wenn die Umschulung bzw. Wiedereinschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann¹²⁰.

2. Invaliditätsbedingte Notwendigkeit

Selbstständigerwerbende und Unselbstständigerwerbende, die früher selbstständig erwerbstätig gewesen sind, können sich auf eine (andere) selbstständig oder unselbstständig erwerbende Tätigkeit, z.B. vom Tennislehrer zum Sozialpädagogen¹²¹, umschulen lassen, wenn die bisherige Erwerbstätigkeit invaliditätsbedingt nicht mehr ausgeführt werden kann. Eine invaliditätsbedingte Notwendigkeit liegt vor, wenn der Gesundheitsschaden eine Art und Schwere erreicht hat, welche die *Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise unzumutbar* macht¹²². Ein bloss geringfügiger Invaliditätsgrad genügt nicht; er muss ein bestimmtes erhebliches Mass erreichen.

¹¹⁸ Vgl. EVGE 1969, S. 152.

¹¹⁹ Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt (vgl. Art. 17 Abs. 2 IVG).

¹²⁰ Vgl. Art. 17 Abs. 1 IVG.

¹²¹ Vgl. Urteil EVG vom 29.03.2001 (I 611/00) E. 2 und 4.

¹²² Siehe dazu Urteil EVG vom 21.10.2003 (I 15/03) 4.1 (unselbstständig und selbstständig erwerbend tätig gewesener Schreiner mit Asthma).

Nach der Rechtsprechung ist dies der Fall, wenn der Versicherte in den ohne zusätzliche berufliche Ausbildung noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten¹²³ eine bleibende oder längere Zeit dauernde *Erwerbseinbusse von etwa 20 Prozent* erleidet¹²⁴. Der Mindestinvaliditätsgrad muss dabei im Erwerbsbereich – und nicht bezüglich der Gesamtinvalidität – erfüllt sein¹²⁵.

Bei Selbstständigerwerbenden, die mit einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit mindestens 80 % ihres bisherigen Erwerbseinkommens erzielen könnten, besteht deshalb keine invaliditätsbedingte Notwendigkeit. Der Ausschluss einer Umschulung ist problematisch, wenn die bisherige selbstständigerwerbende Tätigkeit im Aufbau begriffen war oder vorübergehend aus konjunkturellen Gründen ein tiefes Erwerbseinkommen erzielt worden ist. In solchen Fällen sollte eine invaliditätsbedingte Notwendigkeit trotz einer unter 20 % liegenden Erwerbseinbusse bejaht werden, da der Versicherte Anspruch darauf hat, eine *qualitativ gleichwertige Erwerbstätigkeit* auszuüben. Wie bei der vom Versicherten abgelehnten, aber von der Verwaltung befürworteten Umschulung sollte auch bei einer vom Versicherten beantragten, von der Verwaltung infolge Unterschreitens des Mindestinvaliditätsgrads aber abgelehnten Umschulung eine Gleichwertigkeitsbeurteilung erfolgen. Einem 36-jährigen selbstständigerwerbenden Bauspengler sind unqualifizierte Hilfsarbeiten, auch dann, wenn er (noch) ein bescheidenes Erwerbseinkommen erzielt hat, nicht zumutbar¹²⁶.

¹²³ Bei einer Versicherten, die das Studium der Rechtswissenschaften mit dem Lizentiat abgeschlossen hat und als selbstständigerwerbende Rechtsanwältin tätig sein wollte, ist sowohl beim Umschulungs- als auch beim Rentenanspruch von einer zumutbaren Tätigkeit als Gerichtsschreiberin auszugehen. Weder selbstständigerwerbende Wirtschaftsanwältin noch angestellte Richterin sind überwiegend wahrscheinlich (vgl. Urteil EVG vom 28.10.2002 [I 428/01] E. 2 und 3).

¹²⁴ Vgl. z.B. BGE 130 V 488 E. 4.3.2 und 124 V 111 E. 2b sowie Urteil EVG vom 20.09.2006 (I 811/05) E. 3 f. (selbstständigerwerbender Teppichhändler).

¹²⁵ Vgl. Urteil EVG vom 17.05.2004 (I 88/03) E. 3.3.

¹²⁶ Vgl. Urteil EVG vom 05.03.2003 (I 761/02) E. 3.3.

3. Gleichwertigkeit zwischen bisheriger und neuer Erwerbstätigkeit

Zwischen der bisherigen und der neuen Erwerbstätigkeit muss eine *annähernde Gleichwertigkeit* bestehen. Der Begriff der "annähernden Gleichwertigkeit" bezieht sich nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit¹²⁷. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren¹²⁸.

Die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer selbstständigerwerbenden mit einer anderen selbstständigerwerbenden oder einer unselbstständigerwerbenden Erwerbstätigkeit ist ein *Ermessensentscheid*. Bei einer selbstständigerwerbenden Werbeberaterin ist eine Umschulung zur Naturheilpraktikerin zulässig, wenn diese geeignet und erforderlich ist, die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich zu erhalten oder wesentlich zu verbessern¹²⁹. Annähernd gleichwertig sind beispielsweise die Umschulung eines bisher selbstständigerwerbend gewesenen Plattenlegers zum technischen Kaufmann bzw. Web Publisher SIZ an der Betriebs- und Verwaltungsschule GmbH, St. Gallen,¹³⁰ die Umschulung eines gelernten Kochs, der verschiedene, teils unselbstständige, teils selbstständige Erwerbstätigkeiten als Skilehrer, Hüttenwart, Bergführer und Maurer ausführte, zum Schnitzer¹³¹, und ein Nachdiplomstudium im Bereich Personalmanagement bei einer Versicherten, die das Studium der Rechtswissenschaften mit dem Lizentiat abgeschlossen hat und als selbstständigerwerbende Rechtsanwältin tätig sein wollte¹³².

¹²⁷ Vgl. z.B. BGE 122 V 79 E. 3b/bb.

¹²⁸ Vgl. BGE 121 V 260 E. 2c, 118 V 212 E. 5c und 110 V 102 E. 2.

¹²⁹ Vgl. Urteil EVG vom 17.05.2004 (I 88/03) E. 3.3.

¹³⁰ Siehe Urteil EVG vom 08.08.2002 (I 681/01).

¹³¹ Vgl. Urteil EVG vom 28.04.2003 (I 297/02).

¹³² Vgl. Urteil EVG vom 28.10.2002 (I 428/01) E. 2 und 3.

4. Umschulungsfähigkeit

Der Versicherte muss auf Grund seines Gesundheitsschadens objektiv in der Lage sein, einerseits die Umschulung zu absolvieren und andererseits die neue Erwerbstätigkeit während der verbleibenden Aktivitätsphase auszuüben. Schliesslich muss der Versicherte auch subjektiv umschulungswillig sein. Die objektive und subjektive Umschulungsfähigkeit sind beispielsweise bei einem selbstständigerwerbenden Sanitärinstallateur zu verneinen, der mit dem Ausbildungsziel eines Informatik-Anwenders überfordert und einem einjährigen Ausbildungsgang nicht gewachsen ist sowie auf Grund seiner Persönlichkeit eine Eingliederung als Arbeitnehmer in einen Betrieb ablehnt¹³³.

5. Eingliederungswirksamkeit

Die Gewährung von Eingliederungsmassnahmen setzt schliesslich einen überwiegend wahrscheinlichen Eingliederungserfolg voraus. Der Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 IVG verdeutlicht, dass ein *minimaler Eingliederungserfolg*, mithin bereits eine "Verbesserung" des behinderungsbedingten Funktionsdefizits genügt¹³⁴. Eine *qualifizierte Eingliederungswirksamkeit* wird bei den medizinischen Massnahmen verlangt, indem nur eine "dauernde und wesentliche" Verbesserung oder die Verhinderung einer "wesentlichen" Beeinträchtigung genügt¹³⁵. Bei den berufsnotwendigen Hilfsmitteln muss ebenfalls ein qualifizierter Eingliederungserfolg gegeben sein¹³⁶.

Bei der Umschulung wurde nach dem bis zum 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Wortlaut ebenfalls explizit ein wesentlicher Eingliederungserfolg gefordert, seit der 4. IV-Revision genügt eine *voraussichtliche Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit*¹³⁷. Die zur früheren Rechtslage ergangene

¹³³ Vgl. Urteil EVG vom 19.02.2001 (I 108/00) E. 2b.

¹³⁴ Vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. a IVG.

¹³⁵ Vgl. Art. 12 Abs. 1 IVG.

¹³⁶ Dazu infra Ziffer D.

¹³⁷ Vgl. Art. 17 Abs. 1 IVG.

Rechtsprechung, die in der neuen Tätigkeit ein rentenrelevantes, mithin rentenausschliessendes bzw. -reduzierendes Erwerbseinkommen verlangt hat¹³⁸, gilt insoweit nicht mehr. Ein minimaler Eingliederungserfolg von rund 10 % der Erwerbseinbusse genügt, auch in Betracht des Umstandes, dass bei tiefen Invaliditätsgraden die mit einer Umschulung verbundenen Kosten die auszugleichende Erwerbseinbusse regelmässig um ein Vielfaches übersteigen¹³⁹.

D. Hilfsmittel und Dienstleistungen Dritter

1. Hilfsmittel

i. Allgemeines

Unter einem Hilfsmittel ist ein Gegenstand zu verstehen, dessen Gebrauch den Ausfall gewisser Teile oder Funktionen des Körpers zu ersetzen vermag¹⁴⁰. Der Versicherte hat Anspruch auf die in den jeweiligen Hilfsmittellisten aufgeführten Hilfsmittel¹⁴¹, unabhängig davon, ob er das fragliche Hilfsmittel oder ein gleichwertiges Hilfsmittel bereits angeschafft hat¹⁴². Die Hilfsmittellisten, insbesondere die im Anhang zur HVI enthaltene Liste, sind insofern abschliessend, als sie die in Frage kommenden Hilfsmittelkategorien aufzählen. Dagegen ist bei jeder Hilfsmittelkategorie zu prüfen, ob die Aufzählung der einzelnen Hilfsmittel (innerhalb der Kategorie) ebenfalls abschliessend oder bloss exemplifikativ ist¹⁴³.

Die jeweiligen Hilfsmittel können entweder in natura – leihweise oder zu Eigentum – abgegeben¹⁴⁴ oder es können hierfür – im Bereich der Invaliden- und Militärversicherung – Geldleistung (Amortisationsbeiträge, Ersatzleis-

¹³⁸ Vgl. BGE 122 V 77 E. 3b/cc.

¹³⁹ Vgl. BGE 130 V 488 E. 4.3.2.

¹⁴⁰ Vgl. BGE 115 V 194 E. 2c.

¹⁴¹ Vgl. Art. 21 f. IVG und HVI, Art. 11 UVG und HVUV, Art. 21 MVG.

¹⁴² Vgl. Art. 2 Abs. 5 HVI.

¹⁴³ Vgl. BGE 121 V 260 E. 2b und Art. 2 Abs. 5 HVI.

¹⁴⁴ Vgl. Art. 21 Abs. 3 IVG.

zung bzw. Entschädigung für Dienstleistungen Dritter)¹⁴⁵ ausgerichtet werden. Seit der 4. IVG-Revision können Versicherten, die eine Erwerbstätigkeit in einem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb ausführen und Anspruch auf ein kostspieliges Hilfsmittel haben, selbstamortisierende Darlehen gewährt werden¹⁴⁶.

ii. Berufsnotwendige Hilfsmittel der Invalidenversicherung

Die Hilfsmittel der Invaliden- und Militärversicherung bezwecken nicht nur die Kompensation von Funktionsdefiziten in Bezug auf alltägliche Lebensbereiche, z.B. Fortbewegung, Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder Selbstsorge¹⁴⁷, sondern sollen auch die *Ausübung einer Erwerbstätigkeit* bzw. einer Tätigkeit im Aufgabenbereich fördern¹⁴⁸.

Die HVI sieht folgende berufsnotwendige Hilfsmittel vor:

- Motorfahrzeuge und Invalidenfahrzeuge

	für Versicherte, die voraussichtlich dauernd eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausüben und zur Überwindung des Arbeitsweges auf ein persönliches Motorfahrzeug angewiesen sind.
10.01*	<i>Motorfahrräder, zwei- bis vierrädrig:</i>
	Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt 480 Franken für zweirädrige und 2500 Franken für drei- und vierrädrige Motorfahrräder.
10.02*	<i>Kleinmotorräder und Motorräder:</i>
	Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt 750 Franken.
10.04*	<i>Automobile:</i>
	Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt 3000 Franken. Der Beitrag an einen automatischen Garagentoröffner beträgt 1500 Franken.
10.05	<i>Invaliditätsbedingte Abänderungen an Motorfahrzeugen</i>

¹⁴⁵ Vgl. Art. 21^{bis} Abs. 1 und 2 IVG sowie Art. 21 Abs. 2-4 MVG.

¹⁴⁶ Vgl. Art. 21^{bis} Abs. 2^{bis} IVG.

¹⁴⁷ Vgl. Art. 21 Abs. 2 IVG und Art. 2 Abs. 1 HVI. Der in Art. 21 Abs. 2 IVG geregelten Eingliederungsmassnahme für schwer Behinderte kommt der Charakter einer Sozialrehabilitation zu, was in der Invalidenversicherung bei volljährigen Versicherten eine grosse Ausnahme darstellt (vgl. BGE 127 V 121 E. 3b).

¹⁴⁸ Vgl. Art. 21 Abs. 1 IVG und Art. 2 Abs. 2 HVI.

– Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehschwache

11.05*	<i>Abspielgeräte für Tonträger,</i>
	sofern sie für Blinde und hochgradig Sehbehinderte bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich invaliditätsbedingt notwendig sind. Die Abgabe erfolgt leihweise.

– Hilfsmittel am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und Ausbildung sowie bauliche Vorkehren zur Überwindung des Arbeitsweges

13.01*	<i>Invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltgeräte sowie Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen:</i>
	Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die versicherte Person an den Kosten zu beteiligen. Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen, gehen zulasten der versicherten Person.
13.02*	<i>Der Behinderung individuell angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen:</i>
	Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die versicherte Person an den Kosten zu beteiligen. Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen, gehen zulasten der versicherten Person.
13.03*	<i>Der Behinderung individuell angepasste Arbeitsflächen:</i>
	Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die versicherte Person an den Kosten zu beteiligen. Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen, gehen zulasten der versicherten Person.
13.04*	<i>Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz und im Aufgabenbereich</i>
13.05*	<i>Hebebühnen und Treppenlifte sowie Beseitigung oder Änderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich,</i>
	sofern damit die Überwindung des Weges zur Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulungsstätte oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich ermöglicht wird. Die Abgabe erfolgt leihweise.

ii. Qualifizierte Eingliederungswirksamkeit

Die Invalidenversicherung hat die in der Hilfsmittelliste aufgeführten berufsnotwendigen Hilfsmittel in *einfacher und zweckmässiger Ausführung* abzugeben, sofern diese zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. einer Tätigkeit im Aufgabenbereich behinderungsbedingt notwendig sind. Von einer derartigen Notwendigkeit ist auch auszugehen, wenn das Hilfsmittel zur Überwindung des Arbeitswegs erforderlich ist¹⁴⁹. Die in Art. 21 Abs. 1 IVG vorausgesetzte erwerbliche Eingliederungswirksamkeit ist in mehrfacher Hinsicht qualifiziert.

Das Bundesgericht verlangt mitunter bei *nicht berufsnotwendigen Hilfsmitteln*, namentlich bei einer Oberschenkel-Prothese mit C-Leg-Kniegelenk, dass ein *besonders gesteigertes Eingliederungsbedürfnis* besteht, welches bei speziellen beruflichen Anforderungen, bei der fraglichen Prothese betreffend Gehfähigkeit und Herabsetzung des Sturzrisikos, bejaht wird¹⁵⁰.

Für die Notwendigkeit eines *Motorfahrzeugs für die Zurücklegung des Arbeitsweges* ist auf Grund des tatsächlichen Arbeitsweges im Einzelfall zu beurteilen, ob eine versicherte Person nach den gesamten Gegebenheiten behinderungsbedingt auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist. Dies trifft namentlich dann nicht zu, wenn anzunehmen ist, sie müsste nach den Umständen ihren tatsächlichen Arbeitsweg auch als gesunde Person mit einem persönlichen Motorfahrzeug zurücklegen. Die Notwendigkeit eines Fahrzeuges kann sich vor allem ergeben aus beruflichen Gründen (für Vertreter, Taxifahrer usw.) sowie aus der Entfernung des Wohnortes vom Arbeitsort, insbesondere wenn es an öffentlichen Verkehrsmitteln¹⁵¹ fehlt oder deren Benützung unzumutbar ist¹⁵². Unmassgeblich ist dagegen, ob jemand als Gesunder tat-

¹⁴⁹ Vgl. Art. 2 Abs. 2 HVI sowie Ziffern 10, 11.05* und 13.05* HVI.

¹⁵⁰ Vgl. BGE 132 V 215 E. 4.3.3 und 4.3.4.

¹⁵¹ Ein Behindertentaxi ist ein öffentliches Verkehrsmittel (vgl. Urteil BGer vom 23.11.2007 [I 809/06] E. 7.4).

¹⁵² Einem Paraplegiker, der die steile Strasse zu seiner Wohnung mit dem Rollstuhl nicht überwinden kann und mehrmals umsteigen müsste, ist die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar (vgl. Urteil EVG vom 28.01.2002 [I 520/00] E. 2b).

sächlich ein Motorfahrzeug benutzt hat, um seinen Arbeitsweg zu überwinden, ohne dass er nach den Umständen darauf angewiesen gewesen wäre¹⁵³.

Bei *Motorfahrzeugen* wird ferner vorausgesetzt, dass der Versicherte *voraussichtlich dauernd eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit* ausüben wird. Der Versicherte muss in der Lage sein, während längerer Zeit monatlich ein Einkommen in der Höhe des Mittelbetrages zwischen Minimum und Maximum der ordentlichen einfachen Altersrente zu erzielen¹⁵⁴. Dass die Einkünfte diese Grenze in einzelnen Monaten, namentlich bei Arbeitsbeginn, geringfügig unterschritten haben, ist unerheblich, weil eine voraussichtlich dauernde existenzsichernde Erwerbstätigkeit auch dann anzunehmen ist, wenn die massgebende Einkommensgrenze invaliditätsbedingt vorübergehend unterschritten wird, aber damit gerechnet werden kann, dass sie innert verhältnismässig kurzer Zeit wieder erreicht wird¹⁵⁵.

Bei *Versicherten, die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten*, stellt sich die Frage, ob sich die Beurteilung der Eingliederungswirksamkeit berufsnotwendiger Hilfsmittel nach den Regeln für Erwerbs- oder Nichterwerbstätige richtet. Wird die unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten als Tätigkeit im Aufgabenbereich qualifiziert, muss nicht nur das fragliche Hilfsmittel unter dem Gesichtspunkt der Eingliederungswirksamkeit für die Ausübung der Tätigkeit notwendig, sondern zusätzlich die Tätigkeit selbst von existentieller Bedeutung sein¹⁵⁶. Diese Voraussetzung wäre nicht erfüllt, wenn die Mitarbeit im Betrieb nur gerade 10 % des gesamten Aufgabenbereichs ausmachen würde¹⁵⁷. Wird demgegenüber – wie bei der Rentenbemessung¹⁵⁸ – von einer Erwerbstätigkeit ausgegangen, sind die vorerwähnten Regeln und insbesondere massgeblich, ob der Lohn, der einem Dritten für die Mitarbeit im Betrieb bezahlt werden müsste, existenzsichernd ist.

¹⁵³ Vgl. Urteil BGer vom 23.11.2007 (I 809/06) E. 5.1.

¹⁵⁴ Vgl. BGE 122 V 212 E. 4b/aa und 118 V 203 E. 2c.

¹⁵⁵ Vgl. BGE 118 V 203 E. 3a und ZAK 1989, S. 562.

¹⁵⁶ Vgl. BGE 122 V 212 E. 3 und 4.

¹⁵⁷ Vgl. BGE 122 V 212 E. 4c/aa und ZAK 1992, S. 437.

¹⁵⁸ Siehe Art. 27^{bis} IVV.

2. Dienstleistungen Dritter

i. Allgemeines

Invaliden-¹⁵⁹ und Militärversicherung¹⁶⁰ sehen einen Anspruch auf Dienstleistungen Dritter vor. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass der Versicherte zwar die Voraussetzungen für die Abgabe eines bestimmten Hilfsmittels erfüllen würde, namentlich auch eine dauernde existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausführt¹⁶¹, dieses aber wegen Gegebenheiten, die in seiner Person liegen, nicht benützen kann¹⁶². An Stelle des Hilfsmittels erhält der Versicherte in einem solchen Fall eine Geldleistung. Die monatliche Vergütung für die Dienstleistungen Dritter darf weder den Betrag des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens der versicherten Person noch den anderthalbfachen Mindestbetrag der ordentlichen einfachen Altersrente übersteigen¹⁶³.

ii. Dienstleistungen Dritter an Stelle berufsnotwendiger Hilfsmittel

Hätte der Versicherte Anspruch auf ein berufsnotwendiges Hilfsmittel, kann er dieses aber nicht selber bedienen, z.B. selbst ein Motorfahrzeug lenken, sind ihm die Substitutionskosten bis zum vorerwähnten Maximalbetrag zu entschädigen. Ist der Versicherte bereits mit Hilfsmitteln, z. B. einem Hörgerät, adäquat versorgt, können auf Grund der *substitutiven Natur* keine zusätzlichen Dienstleistungen Dritter, z.B. Kosten eines Gebärdendolmetschers, gewährt werden¹⁶⁴. Die Dienstleistung Dritter darf lediglich den Ausfall gewisser Teile oder Funktionen des menschlichen Körpers kompensieren.

¹⁵⁹ Vgl. Art. 21^{bis} Abs. 2 IVG. Die Regeln der IV gelten sinngemäss auch für die AHV (vgl. Art. 4 HVU).

¹⁶⁰ Vgl. Art. 21 Abs. 4 MVG.

¹⁶¹ Vgl. BGE 118 V 200 E. 3c.

¹⁶² Vgl. BGE 112 V 11 E. 1a und EVGE 1968, S. 272.

¹⁶³ Vgl. Rz. 1042 KHMI und Anhang 1 Ziff. 6.4.

¹⁶⁴ Vgl. Urteil EVG vom 17.03.2005 (I 354/03) E. 3.4.

sieren, um den Versicherten zu befähigen, den Arbeitsweg, Zurückzulegen oder berufliche Funktionen zu verrichten¹⁶⁵.

Bei *Bürohilfskräften* ist zu unterscheiden, ob die Hilfskraft an Stelle eines Hilfsmittels, das einen behinderungsbedingten Funktionsausfall des Versicherten, z.B. den Verlust der Sehkraft, substituiert, tätig ist oder nur Tätigkeiten ausführt, die der nur noch teilerwerbsfähige Versicherte trotz Behinderung noch ausführen könnte bzw. ausgeführt hätte. Letztere Tätigkeiten stellen, auch wenn sie unter der Anleitung und Aufsicht des Versicherten erfolgen und zeitlich relativ kurz sind, z.B. ca. zwei Wochenstunden, keine Dienstleistung Dritter dar¹⁶⁶.

Das Kreisschreiben (KHMI) erwähnt insbesondere folgende berufsnotwendigen Dienstleistungen Dritter¹⁶⁷:

- *Transport und Begleitung von Behinderten vom Wohn- zum Arbeitsort* an Stelle eines Motorfahrzeuges oder eines Blindenführhundes auf dem Arbeitsweg, insbesondere auch Taxikosten,
- *Vorlesen von berufsnotwendigen Texten* zur Ermöglichung der Berufsausübung im Falle von Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung¹⁶⁸,
- *Dolmetschen von speziell anspruchsvollem Gesprächs-/Lernstoff*, wenn dies für die Berufsausübung oder den Schulbesuch im Falle von Gehörlosigkeit oder schwerer Hörbehinderung notwendig ist.

Eine Leistungspflicht für die *Kosten eines Gebärdendolmetschers* besteht bei einem tauben Versicherten, der eine Kochlehre absolviert und eine besser bezahlte Stelle als Küchenchef in einem Hotel angetreten hat, weil Besprechungen mit hörenden Mitarbeitern und Kunden nur möglich sind, wenn ein Gebärdendolmetscher anwesend ist¹⁶⁹. Kein solcher Anspruch besteht

¹⁶⁵ Vgl. BGE 112 V 11 E. 1b und 96 V 84.

¹⁶⁶ Vgl. BGE 112 V 11 E. 2 und 96 V 84.

¹⁶⁷ Vgl. Rz. 1037 KHMI.

¹⁶⁸ Siehe dazu Urteil BGer vom 18.09.2009 (9C_493/2009) E. 5.2.2.3.

¹⁶⁹ Vgl. Urteil BGer vom 28.01.2008 (9C_759/2007) E. 4.

mangels einer invaliditätsbedingten Notwendigkeit bei tauben Versicherten, die bereits eine Berufslehre absolviert haben und in der Folge als Lehrer an einer Taubstummenschule tätig sind bzw. sich dazu ausbilden lassen möchten¹⁷¹. Die Kosten eines Gebärdensprachkurses eines seit der Geburt tauben portugiesischen Staatsangehörigen, der in die Schweiz gekommen ist, sind ebenfalls nicht von der Invalidenversicherung zu finanzieren, weil das Funktionsdefizit vor der Wohnsitznahme in der Schweiz eingetreten ist¹⁷¹.

Selbstamortisierende Darlehen

Haben Versicherte für die Erwerbstätigkeit in einem *Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb* Anspruch auf ein *kostspieliges Hilfsmittel*, das von der Invalidenversicherung nicht zurückgenommen oder nur schwer wieder abgegeben werden kann, so kann an Stelle des vom Versicherten angeschafften Hilfsmittels ein *selbstamortisierendes Darlehen* ausgerichtet werden¹⁷². Die Darlehenssumme verringert sich jährlich, je nach Abschreibungsdauer der Investitionen. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen vor Ablauf der Abschreibungsdauer dahin, ist die versicherte Person gegenüber der Invalidenversicherung zur Rückzahlung der Restschuld verpflichtet¹⁷³.

3. Kostenbeteiligung

Der Versicherte hat für eingesparte Kosten, z.B. Arbeitswegkosten, bzw. Ohnehinkosten eine Kostenbeteiligung zu tragen¹⁷⁴. Ohnehinkosten sind die Kosten für Gegenstände, Werkzeuge oder Maschinen, die einer *betriebsüblichen Ausstattung* entsprechen, wozu insbesondere EDV-Anlagen (inkl. CAD)

¹⁷¹ Vgl. Urteile BGer 22.07.2008 (9C_786/2007) E. 5, vom 23.01.2008 (9C_615/2007) E. 5 und vom 23.01.2008 (9C_346/2007) E. 4 sowie EVG vom 30.08.2004 (I 10/03) E. 3.

¹⁷² Vgl. Urteil EVG vom 29.10.2001 (I 418/01) E. 4.

¹⁷³ Vgl. Art. 21^{bis} Abs. 2^{bis} IVG.

¹⁷⁴ Vgl. Urteil BGer vom 25.01.2008 (9C_592/2007) E. 3.2 und Botschaft vom 21.02.2001 über die 4. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung = BBl 2001, S. 3205 ff., 3264.

¹⁷⁵ Vgl. Art. 21 Abs. 3 IVG.

zählen¹⁷⁵. Zu den eigentlichen *invaliditätsbedingten Mehrkosten* gehören die Kosten für nicht betriebsübliche Ausstattungen, erfolglose Anpassungen¹⁷⁶ und einen besonderer Support in Form von Ein- bzw. Nachschulung, Weiterberatung, Hilfeleistung bei Problemlösungen (letztere Kosten in der Regel längstens während eines Jahres nach Abgabe des Hilfsmittels)¹⁷⁷.

Die Hilfsmittelliste (Anhang HVI) listet je Hilfsmittelkategorie die *Selbstbehalte* auf, ab deren Erreichen die Leistungspflicht besteht¹⁷⁸, äussert sich aber nicht zur Bemessung der *Kostenbeteiligung* bei gegebener Leistungspflicht. Als Kostenbeteiligung sind der *Wiederbeschaffungswert* der bestehenden Anlage und *allfällige Rationalisierungseffekte* anzurechnen¹⁷⁹. Ist die tatsächliche Nutzungsdauer der invaliditätsbedingt zu ersetzenden Anlage überwiegend wahrscheinlich bedeutend länger als die betriebswirtschaftlich-technische, ist an die Kostenbeteiligung die Summe aus dem Zeitwert und den Abschreibungen auf der Einrichtung bezogen auf die tatsächliche Nutzungsdauer anzurechnen. Dazu kommen allfällige Rationalisierungseffekte, welche zu kapitalisieren sind. Im Sinne einer widerlegbaren Vermutung ist der Zeitwert der zu ersetzenden Anlage dem um die Summe der betriebswirtschaftlich-technischen Abschreibungen bis zum Gesuchszeitpunkt gekürzten Wiederbeschaffungswert gleichzusetzen¹⁸⁰.

¹⁷⁵ Vgl. Rz. 13.01.3* f. KHMI. In der Landwirtschaft gehören Anlagen für das Einbringen, Verteilen und die Entnahme von Raufutter, insbesondere Heu, im Stallgebäude zur Standardausrüstung eines Bauernbetriebes von der Grösse des Hofes des Beschwerdeggers (13,4 ha Land mit Futterrübenanbau und Milchwirtschaft [16 Kühe, 6 Rinder und 3 Kälber] sowie Kalbermast) (siehe Urteil BGer vom 25.01.2008 [9C_592/2007] E. 4).

¹⁷⁶ Vgl. Rz. 13.01.5* KHMI.

¹⁷⁷ Vgl. Rz. 13.01.6* KHMI.

¹⁷⁸ Für Hilfsmittel am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und Ausbildung sowie für bauliche Vorkehren zur Überwindung des Arbeitsweges gehen Anschaffungskosten bis CHF 400.– zu Lasten des Versicherten (vgl. Ziff. 13.01* ff.).

¹⁷⁹ Vgl. Rz. 13.01.9* KHMI und Urteil BGer vom 25.01.2008 (9C_592/2007) E. 5.1 ff.

¹⁸⁰ Vgl. Urteil BGer vom 25.01.2008 (9C_592/2007) E. 5.2.2.

E. Abgrenzung der verschiedenen Eingliederungsmassnahmen

Die Abgrenzung der verschiedenen Massnahmen ist aufgrund der unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen und dem ebenfalls differierenden Leistungsumfang und der Modalität der Leistungsausrichtung in der Praxis von grosser Bedeutung. Aufgrund der ausführlichen Bestimmungen (Gesetz, Verordnung und Ausführungsbestimmungen) bereitet die Differenzierung an sich keine wesentlichen Schwierigkeiten. Trotzdem bestanden und bestehen teilweise weiterhin erhebliche Unsicherheiten bei der Abgrenzung, vor allem zwischen den Kapitalhilfen und den selbstamortisierenden Darlehen, welche gleichzeitig die im Zusammenhang mit der Eingliederung Selbständigerwerbender am häufigsten genannten Leistungen darstellen. So hat auch das Bundesgericht verschiedentlich die beiden sowohl von der Zweckbestimmung wie auch den Anspruchsvoraussetzungen und den Modalitäten der Ausrichtung her grundverschiedenen Leistungen vermischt¹⁸¹.

Selbstamortisierende Darlehen können als Ersatzleistung für Hilfsmittel nur zugesprochen werden, wenn ein substitutionsfähiger Anspruch auf ein entsprechendes Hilfsmittel besteht. Bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen sind somit die gesetzlichen Bestimmungen für Hilfsmittel am Arbeitsplatz¹⁸² analog anwendbar. Auch die Zweckbestimmung ist dieselbe. Hilfsmittel am Arbeitsplatz dienen der Beseitigung oder Milderung der Auswirkungen eines Gesundheitsschadens auf die Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person. Hierbei wird die Wiedereingliederung in die bereits vor Eintritt der Behinderung ausgeübte Tätigkeit angestrebt. Kapitalhilfen dienen im Gegensatz dazu der Aufnahme, der Wiederaufnahme oder dem Ausbau einer selbständigerwerbenden Tätigkeit sowie der Finanzierung von behinderungsbedingten betrieblichen Umstellungen. Mit Kapitalhilfen wird demnach nicht die Eingliederung in die angestammte Tätigkeit, sondern die Verbesserung der Erwerbsfähigkeit der versicherten Person durch die Aufnahme einer selbständigerwerbenden Tätigkeit oder die Umstellung eines bestehenden Betriebes angestrebt.

¹⁸¹ Vgl. Urteile BGER vom 27.02.2007 (I 233/06) E.6 und vom 21.06.2001 (I 29/01).

¹⁸² Vgl. Art. 21 IVG und Art. 14 IVV sowie HVI.

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Unterschiede der beiden Leistungen in geraffter Form auf:

<i>Kapitalhilfe</i>		<i>Selbstamortisierende Darlehen</i>
Berufliche Massnahme	Oberbegriff	Hilfsmittel
Art. 18b IVG	Gesetzliche Grundlage	Art. 21 ^{bis} Abs. 2 ^{bis} IVG
Starthilfe für eine grundlegende berufliche Neuorientierung	Zweck	Weiterführung der bisherigen Erwerbstätigkeit
Selbstständigerwerbende	Einschränkung des Bezügerkreises	Erwerbstätige in einem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb
Zinslos / Verzinslich mit / ohne / bedingte Rückzahlungspflicht Limitierung auf Fr.100'000.-	Modalitäten der Leistungsausrichtung	Keine Verzinsung Bedingt rückzahlbar Keine absolute Limitierung des Darlehensbetrages
Nicht vorgesehen	Kostenbeteiligung der versicherten Person	Für definierte Situationen vorgesehen
Zwingend	Obligatorische Aktenunterbreitung an das BSV	Nicht vorgesehen

IV. Würdigung der Massnahmen aus der Sicht der Praxis

A. Umschulung

Die Umschulung stellt bei Selbstständigerwerbenden in den meisten Fällen die ultima ratio dar, da eine solche Massnahme in der Regel mit der Aufgabe der selbstständigerwerbenden Tätigkeit verbunden ist. In seltenen Fällen kann durch eine Umschulung ein weiteres finanzielles Standbein neben einer allenfalls an die gesundheitlichen Bedürfnisse adaptierten selbstständigerwerbenden Tätigkeit aufgebaut werden und dadurch eine Verbesserung oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit erreicht werden¹⁸³. Da Selbststän-

¹⁸³ Umschulung eines selbstständigerwerbenden Landwirts, der aufgrund von Knie- und Rückenproblemen die Milchviehhaltung aufgeben musste, zum Carchauffeur. Umstellung des Betriebes auf Mutterkuhhaltung und Verwertung der freiwerdenden Arbeitszeit als Carchauffeur im Zuerwerb.

ligerwerbende oft sehr stark mit dem eigenen Gewerbe verbunden sind und die mit diesem Status verbundenen Freiheiten nur sehr ungern aufgeben, können Umschulungen von Selbstständigerwerbenden oft nur realisiert werden, wenn der Leidensdruck sehr gross und die Weiterführung der bisherigen Erwerbstätigkeit objektiv auch aus Sicht der versicherten Person nicht mehr möglich ist.

Hierbei ist aufgrund des Erfordernisses der Gleichwertigkeit der Erwerbstätigkeit und der Anspruchsvoraussetzung einer 20 %igen Erwerbsunfähigkeit, bezogen auf das der versicherten Person ohne Eingliederungsmassnahmen zur Verfügung stehende Berufsfeld, der Anspruch auf Umschulungsmassnahmen oft in Frage gestellt. KMU weisen häufig tiefe Gewinne aus. Entsprechend tief sind auch die relevanten Erwerbseinkommen der versicherten Personen aus der selbstständigerwerbenden Tätigkeit, womit die Erzielung eines gleichwertigen Einkommens aus einer unqualifizierten Tätigkeit ermöglicht wird. In solchen Fällen besteht wohl ein *Anspruch auf Arbeitsvermittlung*, nicht jedoch auf eine Umschulung.

Beantragt eine bisher unselbstständigerwerbende Person Umschulungsmassnahmen als *Vorbereitung auf eine selbstständigerwerbende Tätigkeit*, ist vorgängig in jedem Fall zu prüfen, ob eine adäquate erwerbliche Verwertung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der angestrebten selbstständigerwerbenden Tätigkeit realistisch ist. Ansonsten ist einer unselbstständigerwerbenden Tätigkeit der Vorzug zu geben, sofern dort die Chancen einer wirtschaftlich genügenden Verwertung der Restarbeitsfähigkeit besser sind.

B. Arbeitsvermittlung

Bei Selbstständigerwerbenden sind Massnahmen der Arbeitsvermittlung häufig genügend und erfolgversprechender als Umschulungsmassnahmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Kenntnisse, Fähigkeiten und Beziehungsnetze aus der bisherigen Erwerbstätigkeit weiter genutzt werden

können¹⁸⁴. Allenfalls noch vorhandene Wissenslücken können im Rahmen einer Anlern- oder Einarbeitungszeit¹⁸⁵ geschlossen werden. Oftmals beschränkt sich der Anspruch auch lediglich auf Arbeitsvermittlung, da ein Anspruch auf Umschulungsmassnahmen aufgrund der Gleichwertigkeit oder wegen des Erfordernisses der 20 %igen Erwerbsunfähigkeit verneint werden muss.

C. Kapitalhilfen

Unter dem Titel Kapitalhilfe versteht man berufliche Eingliederungsmassnahmen, welche durch die Ausrichtung von Geld- oder Garantieleistungen eingliederungsfähigen invaliden Versicherten die Aufnahme, Wiederaufnahme oder den Ausbau einer selbstständigerwerbenden Tätigkeit ermöglichen sollen. Diese Geldleistungen können ohne Rückzahlungspflicht oder nur bedingt rückzahlbar, verbunden mit einer zwingenden Amortisation, verzinslich oder unverzinslich, ausgerichtet werden. Hierbei beschränkt sich ein allfälliger Anspruch ausdrücklich auf selbstständigerwerbende Personen oder solche, die eine selbstständigerwerbende Tätigkeit aufnehmen wollen.

Sowohl die Zweckbestimmung wie auch die Anspruchsvoraussetzungen der Kapitalhilfe beinhalten verschiedene Elemente, welche deren Anwendung in der Praxis erschweren und deren Eingliederungswirksamkeit schmälern:

- Kapitalhilfen können nur an *Selbstständigerwerbende* ausgerichtet werden, wobei einzig der beitragsrechtliche Status der versicherten Person massgeblich ist. In- oder Teilhaber von GmbH oder Aktiengesellschaften sind somit ausgeschlossen.
- Unverzinsliche, nur bedingt rückzahlbare Geldleistungen können nur bis zu einem *Maximalbeitrag von CHF 15'000.–* ausgerichtet werden.

¹⁸⁴ So kann ein ehemals selbstständigerwerbender Bodenleger mit Rückenproblemen nach einer Einarbeitungszeit seine Fachkenntnisse als Berater und Verkäufer in einem Bau- markt weiter verwerten und ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen.

¹⁸⁵ Vgl. Art. 18a IVG (Einarbeitungszuschuss).

Diesen Betrag übersteigende Leistungen sind zwingend zu amortisieren und zu verzinsen, wobei der Zinssatz 4,25 % beträgt¹⁸⁶.

- Eine Kapitalhilfe kann nur ausgerichtet werden, wenn der Gesundheitszustand und die wirtschaftlichen Aussichten *Gewähr für eine längerfristige und existenzsichernde Eingliederung* bieten¹⁸⁷. Hierbei muss zusammen mit der Kapitalhilfe eine ausreichende und angemessene Finanzierung längerdauernd gesichert sein¹⁸⁸.
- Anspruch auf eine Kapitalhilfe besteht lediglich, wenn eine unselbstständigerwerbende Tätigkeit aus invaliditätsbedingten Gründen nicht mehr zumutbar ist und die *Aufnahme einer selbstständigerwerbenden Tätigkeit gleichzeitig die einfachste und zweckmässigste zielführende Eingliederungsmassnahme* darstellt. Zusätzlich muss sich die versicherte Person sowohl in fachlicher wie auch charakterlicher Hinsicht für die angestrebte selbstständigerwerbende Tätigkeit eignen¹⁸⁹.

Wollen bisher unselbstständigerwerbende Personen zwecks Eingliederung ins Erwerbsleben eine selbstständigerwerbende Tätigkeit aufnehmen, kann dies nur dann einen Anspruch auf eine Kapitalhilfe begründen, wenn die *Aufnahme einer selbstständig erwerbenden Tätigkeit einfacher und zweckmässiger ist als die Eingliederung in einen Beruf*, der im Angestelltenverhältnis ausgeübt werden könnte¹⁹⁰. Dieser Fall ist äusserst selten und muss vor allem vor dem Hintergrund der Zweckmässigkeit, welche sich am voraussichtlichen Eingliederungserfolg misst, relativiert werden.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, könnte die Aufnahme einer selbstständigerwerbenden Tätigkeit als Eingliederung ins Erwerbsleben allenfalls befürwortet werden, sofern eine Erwerbstätigkeit in einem Angestelltenverhältnis nicht mehr möglich oder zumutbar ist (was oftmals auch durch den

¹⁸⁶ Vgl. Rz 6013 KSBE.

¹⁸⁷ Siehe ZAK 1972, S. 356.

¹⁸⁸ Vgl. Rz 6004 KSBE.

¹⁸⁹ Vgl. Art. 7 Abs. 1 IVV.

¹⁹⁰ Vgl. AHI 1999, S. 129.

Umstand begründet wird, dass die versicherte Person einem allfälligen Arbeitgeber nicht mehr zumutbar sei). Welche Gründe auch immer für eine solcherart fehlende Zumutbarkeit einer unselbstständigerwerbenden Tätigkeit sprechen, bedingen diese zwingend eine sorgfältige Prüfung der Auswirkungen dieser Einschränkungen oder Eigenheiten der versicherten Person auf eine allfällige selbstständigerwerbende Tätigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine selbstständigerwerbende Tätigkeit im Normalfall höhere Ansprüche an die Belastbarkeit, Beweglichkeit, Zuverlässigkeit und Kommunikationsfähigkeit stellt als eine an die Behinderung adaptierte unselbstständigerwerbende Tätigkeit.

Der Gesundheitszustand und die wirtschaftlichen Aussichten müssen Gewähr für eine längerfristige und *existenzsichernde Erwerbstätigkeit* bieten. Die existenzsichernde Erwerbstätigkeit wird definiert durch ein längerfristig erzielbares durchschnittliches Bruttoeinkommen, welches mindestens dem *Mittelbetrag zwischen Minimum und Maximum der ordentlichen einfachen Altersrente* entspricht (aktuell CHF 20'520.– jährlich¹⁹¹). Die *Beurteilung des voraussichtlichen wirtschaftlichen Erfolges* hat prospektiv zu erfolgen, dies bezogen auf einen längerfristigen Zeitraum. Hierfür wird in der Regel ein detaillierter Business Plan verlangt. Sofern ein solcher effektiv erstellt und vorgelegt werden kann, ist dessen Interpretation bezüglich der Realisierbarkeit doch mit erheblichen Unsicherheiten belastet. Grundsätzlich ist hier eine strenge Praxis zu befürworten, zeigt sich doch, dass die Marktchancen mehrheitlich deutlich überschätzt werden.

Kapitalhilfen können lediglich für eine selbstständigerwerbende Tätigkeit gewährt werden. Sofern eine solche nicht bereits vor Eintritt der Behinderung ausgeübt wurde, muss die geplante Erwerbstätigkeit die entsprechenden Anforderungen erfüllen¹⁹² und die versicherte Person muss von der zuständigen Ausgleichskasse den entsprechenden beitragsrechtlichen Status erhalten. Oftmals wird die Anerkennung als Selbstständigerwerbender – vor allem wenn Zweifel bezüglich der Kriterienerfüllung bestehen – vom BSV

¹⁹¹ Vgl. Anhang 1 KHMI.

¹⁹² Siehe Rz 1013 ff. Wegleitung über den massgebenden Lohn.

vor Bewilligung der Kapitalhilfe verlangt. Dies bringt für die versicherte Person wiederum erhebliche Probleme mit sich, da sie oftmals auf die Kapitalhilfe angewiesen ist, um die Geschäftstätigkeit aufzunehmen, die Ausgleichskasse wiederum die Anerkennung als Selbstständigerwerbender vom Nachweis einer Geschäftstätigkeit abhängig macht.

Alle diese Umstände führen dazu, dass Kapitalhilfen für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit systembedingt selten zur Anwendung gelangen. Sofern bereits eine selbstständigerwerbende Tätigkeit ausgeübt wurde und diese mittels einer Kapitalhilfe ausgebaut oder diversifiziert werden soll, werden sowohl das Abklärungsverfahren vereinfacht als auch die Erfolgchancen grösser.

Kommt nun tatsächlich eine Kapitalhilfe zur Auszahlung, so steht bezüglich der daraus der versicherten Person erwachsenden Verpflichtungen eine Vielzahl von Möglichkeiten offen. Grundsätzlich kann sich der auszuzahlende Betrag in zwei Teile gliedern:

- *Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht*: Solche können zugesprochen werden, wenn die finanziellen Verhältnisse dies im Einzelfall als angezeigt erscheinen lassen¹⁹³. Wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit während einer durch die IV-Stellen festzusetzenden Mindestdauer aufgegeben wird, werden auch die Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht zurückgefordert¹⁹⁴. Der Betrag dieser Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht ist begrenzt auf maximal CHF 15'000.-¹⁹⁵.
- *Darlehen*: Darlehen sind in der Regel zu einem Zinssatz von 4,25 % verzinslich und rückzahlbar. In Sonderfällen, wo wohl eine Rückzahlung, nicht aber eine Verzinsung tragbar ist, kann von einer solchen abgesehen werden. Möglich ist auch eine Kombination von unverzinslichen und verzinslichen Darlehen. Zudem ist ein Aufschub der Zins-

¹⁹³ Vgl. Rz 6009 KSBE.

¹⁹⁴ Vgl. Rz 6010 KSBE.

¹⁹⁵ Vgl. Rz 6020 KSBE.

erhebung während der Aufbauphase des Unternehmens für maximal 2 Jahre möglich¹⁹⁶.

Der *Gesamtbetrag der Kapitalhilfe ist beschränkt auf maximal CHF 100'000.*¹⁹⁷, wobei innerhalb dieses Maximalbetrages eine Kombination von Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht und Darlehen möglich ist.

Die Erfahrung zeigt, dass die Anforderungen und das finanzielle Risiko einer selbstständigerwerbenden Tätigkeit vor allem von Personen, welche diesbezüglich noch über keine Erfahrung verfügen, oft unterschätzt werden. Neben der Belastung durch den Aufbau eines Unternehmens, welches bereits eine gesunde Person oft an die Grenzen ihres Leistungsvermögens bringt, kommen zusätzlich die finanziellen Forderungen der Invalidenversicherung in Form der zwingenden Amortisation und der Zinszahlungen. Dies führt in einer Mehrzahl der Fälle zu Zahlungsrückständen und allenfalls zu Rückforderungen des Darlehens inklusive der ausstehenden Zinsbeträge¹⁹⁸.

Erhebungen des BSV im Jahr 2000 haben ergeben, dass die Erfolgsquote der zugesprochenen Kapitalhilfen unter 30 % lag. *Demnach scheitern mittelfristig zwei von drei Eingliederungsversuchen mittels Kapitalhilfen.* Hierbei stellte sich als grösster Risikofaktor fehlendes Fachwissen im Bereich der Geschäftsführung heraus. Die ungenügende Eingliederungswirksamkeit in Verbindung mit den hohen Auflagen, welche an ein Gesuch um Kapitalhilfe geknüpft sind¹⁹⁹, führen dazu, dass diese Leistung einerseits von den Versicherten nur selten beantragt wird und andererseits durch die IV-Stellen bzw. durch das BSV im Rahmen der obligatorischen Aktenunterbreitung restriktiv bewilligt wird. So wurden in den Jahren 2007–2009 gesamthaft nur 14 Fälle dem BSV unterbreitet, wovon zehn von der Aufsichtsbehörde auch gutgeheissen wurden.

¹⁹⁶ Vgl. Rz 6011 ff. KSBE.

¹⁹⁷ Vgl. Rz 6021 KSBE.

¹⁹⁸ Vgl. Rz 6034 ff KSBE.

¹⁹⁹ Vgl. BSV-Rundschreiben Nr. 166 vom 22.12.2000 inklusive Checkliste.

D. Hilfsmittel

1. Allgemeines

Wird der Fokus auf die Eingliederung von Selbstständigerwerbenden ins Erwerbsleben gelegt, sind die Hilfsmittel am Arbeitsplatz gemäss Ziffer 13* HVI von besonderer Bedeutung. Hierbei muss betont werden, dass im Gegensatz zu den Kapitalhilfen diese Leistungen nicht an einen bestimmten beitragsrechtlichen Status geknüpft sind, sondern lediglich an die Ausübung einer Erwerbstätigkeit²⁰⁰ bzw. in Sonderfällen an die Erzielung eines existenzsichernden Erwerbseinkommens²⁰¹.

Da es sich bei Ziffer 13* HVI lediglich um eine beispielhafte Aufzählung handelt, besteht ein *breiter Ermessensspielraum*, welche Hilfsmittel unter dieser Kategorie zu subsummieren sind. Dieser Ermessensspielraum erlaubt die Erarbeitung fallbezogener und individueller Eingliederungslösungen, wobei immer darauf zu achten ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die einzelne Massnahme erfüllt werden müssen²⁰². Gleichzeitig beschränkt sich der Anspruch auf Hilfsmittel jedoch auf die *Eingliederung in die bereits bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit*.

In welcher Form ein Hilfsmittel abgegeben wird, sei es in natura zu Eigentum oder leihweise beziehungsweise als Ersatzleistung in Form einer reinen Kostenabgeltung, ist aufgrund der Eigenschaften des Hilfsmittels und der konkreten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. In jedem Fall beschränken sich die Leistungen der Invalidenversicherung auf die *rein gesundheitlich begründeten Kosten des Hilfsmittels*. Kosten, welche auch bei guter Gesundheit der versicherten Person angefallen wären (sog. Ohnehinkosten), sind dementsprechend durch die versicherte Person zu tragen. Anstelle eines Hilfsmittels können auch Ersatzleistungen erbracht werden. Ein An-

²⁰⁰ Siehe Rz 1017 KHMI (jährliches Mindesteinkommen in der Höhe des Mindestbeitrages für Nichterwerbstätige gemäss Art. 10 Abs. 1 AHVG [aktuell CHF 4'554.-]).

²⁰¹ Vgl. Rz 1023 KHMI (jährliches Mindesteinkommen entsprechend dem Mittelbetrag zwischen Minimum und Maximum der ordentlichen Altersrente [aktuell CHF 20'520.-]).

²⁰² Vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. b IVG.

spruch auf diese Ersatzleistungen besteht nur, sofern ein aktueller, substituitionsfähiger Rechtsanspruch auf ein Hilfsmittel ausgewiesen ist. Die Ersatzleistungen treten anstelle der Hilfsmittel, sofern funktionell derselbe gliederungszweck erreicht wird wie durch die Abgabe des Hilfsmittels.

2. Selbstamortisierende Darlehen

Bei bestimmten kostspieligen Hilfsmitteln ist eine Rücknahme durch die IV mit anschliessender Lagerung in IV-Depots zwecks erneuter Abgabe nicht möglich, da diese Einrichtungen auf die individuellen Betriebsverhältnisse zugeschnitten und/oder fest mit der Gebäudehülle verbunden sind. Es käme jedoch einer ungerechtfertigten Bevorzugung der Betroffenen gleich, wenn diese ihre kostspieligen, von der IV mitfinanzierten Einrichtungen auch bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ohne finanzielle Folgen weiter behalten könnten.

Zur Lösung dieser Problematik wurde die spezielle Abgabeform der selbstamortisierenden Darlehen entwickelt. Hierbei beschränkt sich die Kostengutsprache wie vorgehend bereits beschrieben auf die invaliditätsbedingten Mehrkosten, wobei auch finanzielle Vorteile gegenüber nichtbehinderten Berufskollegen, welche durch das Hilfsmittel generiert werden, von einer Kostengutsprache der Invalidenversicherung in Abzug gebracht werden²⁰³.

Wie der Name sagt, handelt es sich bei dieser Leistung um Darlehen der Invalidenversicherung an die versicherte Person, wobei diese im Gegensatz zu den Kapitalhilfen in jedem Fall *unverzinslich und nur bedingt rückzahlbar* sind. Lediglich wenn die Anspruchsvoraussetzungen vor Ablauf der Amortisationsdauer dahinfallen, ist die versicherte Person gegenüber der Invalidenversicherung zur Rückzahlung der Restschuld verpflichtet. Geschuldet wird der Restbetrag des Darlehens zum Zeitpunkt, an welchem die Anspruchsvoraussetzungen dahinfallen. Im Todesfall der versicherten Person geht die Rückzahlungspflicht auf die Erben über.

²⁰³ Vgl. 13.01.8* ff. HVI.

3. Dienstleistungen Dritter

Sofern die versicherte Person Anspruch auf ein bestimmtes Hilfsmittel hat, besteht die Möglichkeit, anstelle des Hilfsmittels Dienstleistungen Dritter zu vergüten²⁰⁴. Diese Dienstleistungen können übernommen werden, wenn sie dazu dienen,

- den Weg zur Arbeit, Schulung oder Ausbildung zu überwinden,
- den Beruf auszuüben oder
- Fähigkeiten zu erwerben, welche die Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt ermöglichen.

Die Möglichkeit, Vergütungen für Dienstleistungen Dritter für die Ausübung des Berufs auszurichten, eröffnet ein breites Spektrum an Anwendungsmöglichkeiten bezüglich der Eingliederung Selbstständigerwerbender. Dies immer unter dem Vorbehalt, dass ein *aktueller, substitutionsfähiger Rechtsanspruch auf ein entsprechendes Hilfsmittel* besteht. Die Entschädigung von Dienstleistungen Dritter macht Sinn, wenn die Anschaffung des Hilfsmittels für die versicherte Person bzw. die Kostenbeteiligung der versicherten Person durch die Ausscheidung nicht behinderungsbedingter Kostenanteile nicht tragbar wäre oder der Invalidenversicherung durch die Anschaffung höhere Kosten entstehen würden. Bedingung ist zudem, dass die entsprechende Dienstleistung im Umfeld der versicherten Person auch verfügbar ist. Könnten objektiv Dienstleistungen Dritter in Anspruch genommen werden und wären diese einfacher und zweckmässiger als die Anschaffung des Hilfsmittels, besteht keine Wahlmöglichkeit der versicherten Person. Es können in jedem Fall nur die Kosten der einfachen und zweckmässigen Massnahme übernommen werden.

E. Fazit

Die Eingliederung von bisher unselbstständigerwerbenden Personen in eine selbstständige Erwerbstätigkeit dürfte nur in den wenigsten Fällen zum erhofften Eingliederungserfolg führen. Die physische und psychische Belas-

²⁰⁴ Vgl. Art. 21^{bis} Abs. 2 IVG, Art. 14 lit. c. IVV und Art. 9 HVI.

tung durch die selbstständige Erwerbstätigkeit wird mehrheitlich von den versicherten Personen und teils auch durch die Eingliederungsfachpersonen der Invalidenversicherung unterschätzt. Kenntnisse der Geschäftsführung fehlen oft ebenso wie grundlegendes betriebswirtschaftliches Wissen. Kapitalhilfen dürften in solchen Fällen deshalb selten angebracht sein, wie die tiefe Erfolgsquote dieses Eingliederungsinstruments auch klar aufzeigt. Wenn die Aufnahme einer selbstständigerwerbenden Tätigkeit trotzdem angestrebt wird, sollte sich die Eingliederung nicht lediglich auf die Vermittlung von Darlehen zu eher unvorteilhaften Bedingungen beschränken. Mindestens ebenso wichtig wäre die Begleitung der versicherten Person durch einen Coach mit Erfahrung bezüglich Firmengründungen.

Das Instrument der Kapitalhilfe sollte – wenn überhaupt – in erster Linie bei der Eingliederung bereits vor Eintritt der Behinderung selbstständigerwerbender Personen Anwendung finden. Auch hier sollte der prospektiven wirtschaftlichen Existenzbeurteilung erhebliche Bedeutung beigemessen werden. Grundsätzlich sollte die Belastung der versicherten Person durch Amortisation und Verzinsung des Darlehens möglichst tief gehalten werden. Dies durch eine konsequente Kostenoptimierung des Projektes, wodurch sich die Kapitalhilfe womöglich auf die Ausschöpfung der Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht beschränkt. Bevor eine verzinssliche, rückzahlbare Kapitalhilfe beantragt wird, sollten allenfalls andere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden. Eine vorsichtige und restriktive Praxis bei der Eingliederung mittels Kapitalhilfen macht angesichts der tiefen Erfolgsquote in jedem Fall Sinn.

Sofern eine Eingliederung in die bisher ausgeübte Tätigkeit möglich und sinnvoll ist, steht mit den Hilfsmitteln gemäss Art. 21 IVG ein Instrument zur Verfügung, welches vielfältig anwendbar ist und fallbezogene, individuelle Eingliederungslösungen ermöglicht. Auch hier erwächst der versicherten Person je nach Situation eine finanzielle Restbelastung. Diese ist jedoch einmalig und klar kalkulierbar. Eine Tragbarkeitsbeurteilung und eine entsprechende Beratung durch die Fachpersonen der Invalidenversicherung haben auch hier zu erfolgen.

- Anwendungsbeispiele
- A. Beispiel 1 (Kapitalhilfe)

Versicherter:	Herr Muster / Jahrgang 1953
W-Anmeldung :	29.03.1996
Ausbildung:	Lehre als Elektriker. Abschluss 1973
Berufstätigkeit:	Selbstständigerwerbender Landwirt seit 1985
Gesundheitsschaden:	Arthrose OSG nach mehrmaligen Operationen. Längeres Gehen, vor allem unter Last und in unebenem Gelände, ist nicht mehr möglich, ebenso Arbeit auf Leitern.

Herr Muster ist Elektromonteur mit Lehrabschluss und arbeitete nach einer entsprechenden Zusatzausbildung während 4 Jahren als Tontechniker. Nach einem Unfall des Vaters übernahm er 1985 den elterlichen Landwirtschaftsbetrieb. Auf einer Fläche von 13 Hektaren wurde Ackerbau, Gemüsebau und Landwirtschaft betrieben. Kurz nach der Betriebsübernahme wurde die Milchviehhaltung zugunsten der Pferdehaltung aufgegeben. Die Stallungen wurden entsprechend angepasst. Reitunterricht und Pensionspferdehaltung bilden einen eigenständigen Betriebszweig. Der Versicherte war in allen Bereichen des Betriebes tätig und arbeitete nebenbei noch zu rund 10 % als Elektriker. Die Ehefrau arbeitet vor allem im Reitbetrieb mit und ist zu rund 50 % ausserhalb des Betriebes angestellt. Das Valideneinkommen des Versicherten beträgt CHF 53'262.-.

Herr Muster kann aufgrund seiner Gehbehinderung den Beruf des Elektromonteurs nicht mehr ausüben. Im Reitbetrieb kann er nur noch instruierende Tätigkeiten ausführen. Der Ackerbau ist gut mechanisiert und kann mehrheitlich noch selber erledigt werden. Die Anstellung einer Hilfsperson im Reitbetrieb ist auf Dauer finanziell nicht tragbar. Die Ehefrau kann den Reitbetrieb alleine in dieser Grösse nicht aufrechterhalten. Sowohl die Aufgabe des Reitbetriebes wie auch die vollzeitliche Mitarbeit der Ehefrau auf dem Betrieb führen ohne entsprechende Kompensation der entfallenden Einkommen zur Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz. Die Liegenschaft ist seit dem Stallumbau bis zur Belehnungsgrenze mit Hypotheken belastet.

Da der Hof immer noch dem bürgerlichen Bodenrecht untersteht, liegt die Kreditgrenze bei 135 % des amtlichen Wertes. Grundpfandgesicherte Kredite können nicht mehr aufgenommen werden. Eine Liquidierung des Betriebes ist aufgrund der finanziellen Belastung und der hierbei fälligen Rückzahlung zinsloser Darlehen der Agrarkreditkasse ebenfalls kaum realisierbar.

Zusammen mit der IV-Stelle wird folgende Eingliederungsvariante favorisiert und realisiert:

Redimensionierung des Reitbetriebes auf eine Grösse, welche durch die Ehefrau bewältigt werden kann. Extensivierung des Landwirtschaftsbetriebes auf ein Niveau, welches die Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen und die Anerkennung als landwirtschaftliches Gewerbe nicht gefährdet. Ausbau des ungenutzten Dachstocks der Scheune in ein Kleintierheim mit 35 Plätzen für Katzen. Die Umbaukosten belaufen sich gemäss Offerten auf CHF 89'225.-.

Für die Beurteilung des Anspruchs auf eine Kapitalhilfe muss der Versicherte folgende Unterlagen unterbreiten:

- Geschäftsabschlüsse und Auszug aus dem Betreibungsregister,
- detaillierte Umbaupläne und Offerten,
- Nachweis fehlender alternativer Finanzierungsmöglichkeiten,
- Bewilligung des BVet für den Betrieb eines Kleintierheims,
- Marketing-Konzept,
- Nachweis von Kundeninteressen,
- Businessplan.

Folgende Leistungen wurden ausgerichtet:

- Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht: CHF 15'000.-
- Darlehen: CHF 74'225.- (Verzinsung zu 4,25 %, Amortisation um ein Jahr aufgeschoben innerhalb von 20 Jahren).

Die Massnahmen wurden wie geplant durch den Versicherten umgesetzt. Innerhalb von drei Jahren konnte die durchschnittliche Belegung des Kleintierheims von 60 % auf 89 % gesteigert werden und hat sich seither auf die-

sein Wert stabilisiert. Das erzielbare Einkommen war während der ersten Jahre rentenausschliessend. Seit 2006 wird aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes und dem dadurch notwendigen vermehrten Bezug von bezahltem Hilfspersonal eine Viertelsrente ausbezahlt. Das Kleintierheim ist jedoch unverändert gut belegt und wird weiterhin durch den Versicherten geführt.

3 Beispiel 2 (Kapitalhilfe)

Versicherter:	Herr Blau / Jahrgang 1962
EW-Anmeldung:	13.01.2000
Ausbildung:	Lehre als Elektromonteur abgebrochen Schweisskurse, Sprengbrevet, Tauchbrevet, LKW-Ausweis
Berufstätigkeit:	Unterwasserarbeiten, Tiefbau selbstständigerwerbend seit 1992, Ein-Mann-Unternehmen
Valideneinkommen:	Gemäss Buchhaltung: CHF 53'600.–
Gesundheitsschaden:	Offene Unterschenkelfraktur 12.1998 Tragen von Lasten über 20 kg sollte vermieden werden. Gehen auf unebenem Untergrund nur mit hohen Schuhen möglich. Tauchen nicht mehr zumutbar, da das kalte Wasser Krämpfe auslöst.
Beantragte Leistung:	Kostengutsprache für die Anschaffung eines Occasionslastwagens mit Anhänger.
Kosten gemäss Offerte:	CHF 35'700.–

Herr Blau war hauptsächlich im Bereich Unterwasserbauten und Taucharbeiten aller Art aktiv. Während der im Tauchgeschäft auftragsschwachen Sommerzeit arbeitete er als Unterakkordant bei verschiedenen Tiefbauunternehmen. Es bestehe ein weit verzweigtes Beziehungsnetz zu Bauunternehmern. Es werde eine minimale Infrastruktur unterhalten. Die Taucherausrüstung werde in der Garage gelagert. Ein Bagger werde bei Bedarf gemietet.

Der Versicherte könne infolge der Kälteintoleranz nicht mehr tauchen und verliere dadurch 70 % des jährlichen Umsatzes. Durch eine Verlagerung der Geschäftstätigkeit auf den Bereich Tiefbau, wo er vor allem im Bereich Aus-hub aktiv sei, wolle er diesen Ausfall kompensieren. Hierzu benötige er ein Startkapital für die Anschaffung eines Occasionslastwagens und eines An-hängers für den Transport des Baggers, welchen er leasen werde.

Entscheid der IV:

Der Versicherte beschäftigt keine Angestellten, die betriebliche Infrastruktur ist vernachlässigbar, die Kapitalbelastung ist gering. Im Rahmen der ange-strebten selbstständigerwerbenden Tätigkeit würde die Funktion eines Ma-schinisten und LKW-Chauffeurs wahrgenommen. Der Versicherte verfügt über ein weit verzweigtes Beziehungsnetz in der Baubranche.

Es besteht kein Grund, wieso der Versicherte die unbestrittenermassen vor-liegende kaum verminderte Arbeitsfähigkeit als Maschinist und Chauffeur in einer selbstständigerwerbenden Tätigkeit verwerten müsste. Eine Anstel-lung wäre jederzeit möglich und realisierbar, was der Versicherte auch be-stätigt, jedoch aus persönlichen Gründen ablehnt.

Kann eine versicherte Person ihre erwerbliche Beeinträchtigung in zumutba-erer Weise selber beheben, so liegt keine Invalidität vor. Somit besteht im vorliegenden Fall weder ein Anspruch auf eine Kapitalhilfe noch auf Ar-beitsvermittlung, da der Versicherte auf dem Arbeitsmarkt als Maschinist und Chauffeur uneingeschränkt vermittelbar ist.

2 Beispiel 3 (Selbstamortisierendes Darlehen)

Versicherter:	Herr Müller / Jahrgang 1960
Anmeldung:	20.06.2008
Bildung:	Landwirt mit Meisterprüfung
Berufstätigkeit:	Selbständigerwerbender Landwirt seit 1990
Gesundheitsschaden:	Lumbale Beschwerden bei zweimaliger operativer Sanierung einer Diskushernie und Spinalkanalstenose
Betriebsverhältnisse:	Vielseitiger Betrieb in der voralpinen Hügellzone. Landwirtschaftliche Nutzfläche 35 ha. Milchkontingent 170'000 kg. Arbeitskräfte: Versicherter, Lehrling, Ehefrau.
Bruttolohn:	CHF 52'100.-
Beantragte Leistung:	Kostengutsprache an einen Drehkrangreifer.
Kosten gemäss Offerte:	CHF 46'979.-

Herr Müller kann die meisten auf dem gut mechanisierten Betrieb anfallenden Arbeiten auch nach Eintritt des Gesundheitsschadens noch selber erledigen. Die Ein- und Auslagerung des Dürrfutters ist jedoch mit repetitiven Drehbewegungen des Rumpfes und erheblichen Rückenbelastungen in ergonomisch ungünstiger Haltung verbunden. Diese Arbeit fällt während des ganzen Jahres regelmässig an und ist für den Betrieb von existenzieller Bedeutung. Eine Delegation dieser Arbeiten an den Lehrling oder die Ehefrau ist diesen infolge der Verfügbarkeit und des konstitutionellen Leistungsvermögens auf Dauer nicht zumutbar. Im Moment würden diese Arbeiten durch den Lehrling oder eine Aushilfe erledigt, welche hierfür mit CHF 25.- pro Stunde entschädigt werde.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf ein Hilfsmittel am Arbeitsplatz sind erfüllt. Da eine Rücknahme und Weitervermittlung der Greiferanlage bei Entfallen der Anspruchsvoraussetzungen nicht möglich wäre, wird ein selbstamortisierendes Darlehen gemäss Art. 21^{bis} Abs. 2^{bis} ausgerichtet. Hierbei werden Kostenanteile in Abzug gebracht, welche nicht behinderungsbedingt sind. So namentlich Ersatzinvestitionen und finanzielle Vorteile, welche auf die Anschaffung des Hilfsmittels zurückzuführen sind (beispielsweise Zeitgewinn, entfallende Mietkosten, entfallende Maschinenkosten).

Berechnung des Darlehensbetrages:

Gestehungskosten des Greifers inkl. Montage	CHF 46'979.-	
Jährlicher Zeitgewinn:	67 Stunden	
Arbeitsverdienst pro Stunde gem. Buchhaltung:	CHF 13.75	
Entfallende variable Kosten Gebläse:	CHF 150.-	
Zusätzliche variable Kosten Greifer:	CHF 450.-	
Finanzielle Vorteile Greifer:	Zeitgewinn 67 Std. x CHF 13.75 =	CHF 921.-
	Variable Kosten Gebläse:	<u>CHF 150.-</u>
		CHF 1'071.-
./. finanzielle Nachteile Greifer:		<u>CHF 450.-</u>
Jährliche finanzielle Vorteile:		CHF 621.-
Kapitalisierung (Abschreibung 5 %, Verzinsung 3 %):	$\frac{\text{CHF } 621.- \times 100}{8} =$	CHF 7'763.-
	8	
Abzug Rationalisierungseffekt:		CHF 7'763.-
Abzug Ersatz Gebläse (75 % des Wiederbeschaffungswertes):		<u>CHF 13'500.-</u>
Darlehensbetrag:		CHF 25'716.-

Entscheid:

Gewährung eines selbstamortisierenden, zinslosen Darlehens zu einem Betrag von CHF 25'716.-. Das Darlehen amortisiert sich innerhalb von 8 Jahren selber. Die jährliche Amortisation beträgt CHF 3'215.-. Das Darlehen ist zweckgebunden und dient der Anschaffung eines Drehkrangreifers.

2 Beispiel 4 (Dienstleistungen Dritter)

Versicherter:	Herr Meier / Jahrgang 1952
Anmeldung:	15.07.2008
Bildung:	Landwirt mit Fähigkeitsausweis
Berufstätigkeit:	Selbstständigerwerbender Landwirt seit 1992
Betriebsverhältnisse:	Milchproduktionsbetrieb in der Bergzone. Landwirtschaftliche Nutzfläche 15 ha. Milchverwertung über Kälbermast. Arbeitskräfte: Versicherter, Ehefrau, schulpflichtige Kinder.
Betriebsgewinn:	CHF 48'000.- (mehrjähriger Durchschnitt)
Gesundheitsschaden:	OSG Arthrodesen li (Versteifung des Sprunggelenks). Gehen in unebenem Gelände ist nur noch erschwert möglich.
Beantragte Leistung:	Kostengutsprache an einen Hanggeräteträger mit Mähwerk.
Kosten gem. Offerte:	CHF 75'000.-

Infolge der Gehbehinderung im steilen Gelände kann Herr Meier das Grünfütter nicht mehr mit dem von Hand geführten Motormäher mähen. Einzige mögliche Mechanisierung dieser Arbeit wäre aufgrund der ausgeprägten Hanglage der Einsatz eines Hanggeräteträgers mit Mähwerk. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf ein Hilfsmittel am Arbeitsplatz sind erfüllt. Nach Ausscheidung der nicht behinderungsbedingten Kostenanteile könnte ein selbstamortisierendes Darlehen in der Höhe von CHF 35'000.- ausgerichtet werden. Ein benachbarter Landwirt verfügt über eine entsprechende Maschine, kann diese jedoch nicht voll auslasten. Er ist bereit, die Mäharbeiten auf dem Betrieb des Versicherten gegen eine marktübliche Entschädigung zu übernehmen. Würden die Mäharbeiten durch den Nachbarn erledigt und gemäss marktüblichen Tarifen entschädigt, würde dies jährliche Kosten in der Höhe von CHF 2'000.- bis CHF 2'200.- verursachen.

Entscheid:

Gewährung von Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels zu einem Betrag von maximal CHF 2'200.– jährlich. Die Vergütung der Kosten erfolgt nach jährlicher Rechnungsstellung durch den Versicherten. Die in Rechnung gestellten Kosten sind detailliert zu belegen.